

## Teil 2:

### Einzelne Ordnungswidrigkeiten

#### Kapitel 1:

##### Sachbereich „Abfallentsorgung“

###### Vorbemerkung:

<sup>1</sup>Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Rechtsgüter, ist – neben den präventiven Maßnahmen der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 KrWG und nach Art. 33 BayAbfG besondere Beachtung zu schenken.

<sup>2</sup>Besonders bedeutsam ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte.

<sup>3</sup>Der Bußgeldkatalog nennt die besonders häufigen Verstöße gegen § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG (Illegaler Abfallentsorgung), um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. <sup>4</sup>Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze haben allerdings für die Bemessung der Geldbußen nur die Bedeutung einer Richtlinie. <sup>5</sup>Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Sätzen verlangen. <sup>6</sup>So nennt der Bußgeldkatalog auch nur die Begehungsweise in üblicher Umgebung, ohne auf die Bedeutung einzugehen, die Verstößen an Orten zukommt, die z. B. in Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebieten liegen. <sup>7</sup>Ferner berücksichtigen die Regel- und

Rahmensätze nicht die jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteile, die die Täter daraus ziehen, dass sie die Abfälle nicht den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zuführen; die Geldbuße muss grundsätzlich die dadurch eingesparten Aufwendungen (Entsorgungsgebühren bzw. -entgelte, Transportkosten) übersteigen (siehe hierzu Teil 1, Kapitel 2 Nr. 2.3 und 4.2). <sup>8</sup>Schließlich kann bei den mit einem Sternchen (\*) gekennzeichneten Bußgeldsätzen auch eine Verwarnung in Betracht kommen. <sup>9</sup>Das Kernstück des Bußgeldkatalogs bildet die Aufzählung der verschiedenen Tatbestände in Spalte 2. <sup>10</sup>Die dort aufgenommenen Zu widerhandlungen sind nach Abfallarten gegliedert und weiter unterteilt in Gruppen, in denen Beispiele aufgeführt sind, die nach Art, Größe und Menge Anhaltspunkte für die Einreichung weiterer Einzelgegenstände des Abfalls geben. <sup>11</sup>In Spalte 1 sind Kennziffern für die einzelnen Tatbestände enthalten. <sup>12</sup>Die Spalte 2 enthält in Kurzfassung den Tatbestand, zu dem jeweils das vorangestellte Tatbestandsmerkmal „außerhalb einer dafür vorgesehenen Anlage“ gehört. <sup>13</sup>Spalte 3 ist für die Geldbuße und ein eventuelles Verwarnungsgeld vorgesehen. <sup>14</sup>Spalte 4 ist Bemerkungen vorbehalten, auf die die zuständigen Verwaltungsbehörden zu achten haben, insbesondere soweit die Handlung gleichzeitig eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach anderen Gesetzen ist.

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1	<p>Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage Abfälle, die er nicht verwertet, oder Abfälle zur Beseitigung wie</p> <p><b>1 Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) behandelt, lagert oder ablagert, z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen</b></p>		<p>1. Straftaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gewässerverunreinigung, §§ 324, 330 StGB</li> <li>– Bodenverunreinigung, §§ 324a StGB, 330 StGB</li> <li>– Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen, §§ 326, 330 StGB</li> <li>– Unerlaubtes Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage; §§ 327 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 330 StGB</li> </ul>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften, § 330a StGB</li> <li>2. Ordnungswidrigkeiten:</li> <li>– § 103 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 WHG</li> <li>– § 49 Abs. 1 Nr. 27, § 32 StVO</li> <li>– § 23 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 FStrG</li> <li>– Art. 66 Nr. 1, Art. 16 BayStrWG</li> <li>– Art. 66 Nr. 2, Art. 18 Abs. 1 BayStrWG</li> <li>– Art 57 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG</li> <li>– Landschaftsschutzverordnungen</li> </ul>
1.1	soweit sie unbedeutender Art sind, z. B. Zigaretenschachtel, Pappbecher, Pappsteller, Papierstück, Taschentuch, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale etc.), flüssige Abfälle bis 1/2 l (Spülmittel, Farreste etc.)	*20	
1.2	mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung, z. B. Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, flüssige Abfälle von 1/2 l bis 1 l	*35	
1.3	über Nr. 1.2 hinaus		
1.3.1	eine Menge bis 2 kg bzw. 2 l	35 – 80	
1.3.2	eine Menge über 2 kg bzw. über 2 l	80 – 320	
1.4	scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände, z. B. Glasflaschen, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste	35 – 80	
2	<b>Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Fahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen behandelt, lagert oder ablagert</b>		siehe Nr. 1 (Bemerkung)
2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs, z. B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kisten, Schlitten, Korb	80 – 240	
2.2	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke größerer Umfangs, z. B. Kühlschrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen	160 – 500	
2.3	über Nr. 2.2 hinaus		
2.3.1	mehrere Einzelstücke bzw. eine Menge bis 1 m <sup>3</sup> oder 100 kg	160 – 700	
2.3.2	Sperrmüll über 1 m <sup>3</sup> bzw. über 100 kg	700 – 500	2

<b>3</b>	<b>Altreifen behandelt, lagert oder ablagert</b>		siehe Nr. 1 (Bemerkung)
3.1	Mengen bis zu 5 Stück	110 330 —	
3.2	größere Mengen	330 1 — 600	
<b>4</b>	<b>Autowracks und Ähnliches</b>		siehe Nr. 1 (Bemerkung)
4.1	lagert oder ablagert		
4.1.1	Fahrrad		
4.1.1.1	bei sofortiger Beseitigung	35 – 80	
4.1.1.2	sonst	80 – 160	
4.1.2	Moped oder Motorrad		
4.1.2.1	bei sofortiger Beseitigung	80 – 160	
4.1.2.2	sonst	160 320 —	
4.1.3	Pkw		
4.1.3.1	bei sofortiger Beseitigung	160 320 —	
4.1.3.2	sonst	500 2 — 000	
4.1.4	Lkw, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus		
4.1.4.1	bei sofortiger Beseitigung	500 800 —	
4.1.4.2	sonst	800 3 — 200	
4.2	behandelt (z. B. Fahrzeuge ausbrennt)		
4.2.1	Einzelfall	500 1 — 300	
4.2.2	sonst	800 8 — 000	
<b>5</b>	<b>Bauschutt lagert oder ablagert</b>		siehe Nr. 1 (Bemerkung)
5.1	Menge bis 1 m <sup>3</sup>	80 – 400	
5.2	Menge bis 5 m <sup>3</sup>	400 1 — 000	
5.3	Menge über 5 m <sup>3</sup>	1 5 000 000 —	
<b>6</b>	<b>schlammige Stoffe ablagert (z. B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltungen)</b>		siehe Nr. 1 (Bemerkung)
6.1	Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien (z. B. Hundekot an Orten, an denen besondere Beeinträchtigungen auftreten, insbesondere auf Gehwegen und Kinderspielplätzen)	*20 150 —	
6.2	Menge bis 1 m <sup>3</sup>	80 – 400	

6.3	Menge bis 5 m <sup>3</sup>	400 –	800	
6.4	Menge über 5 m <sup>3</sup>	800 –	2 400	
7	<b>Schlachtabfälle und Tierkadaver behandelt, lagert oder ablagert</b>			soweit nicht die Vorschriften über tierische Nebenprodukte Anwendung finden; siehe Nr. 1 (Bemerkung)
7.1	Menge bis 20 kg	40 –	160	
7.2	Menge darüber	160 –	1 600	
8	<b>pflanzliche Abfälle</b>			Verstoß gegen die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
8.1	behandelt, lagert oder ablagert			
8.1.1	Menge bis 1 Eimer	*10 –	35	
8.1.2	Menge bis 1 Handwagen oder Kofferraum	50 –	80	
8.1.3	Menge bis 1 Lastwagenfuhrte	80 –	320	
8.1.4	Menge darüber	320 –	1 300	
8.2	unter Verstoß gegen die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen entsorgt			
8.2.1	Geruchsbelästigung	*20		
8.2.2	Anzeigepflichtverletzung	*20		
8.2.3	Verstoß gegen Zeitvorschrift	*35		
8.2.4	Verstoß gegen vorgesehene Orte	*35		
8.2.5	Anzünden von Feuer bei starkem Wind	80 –	460	
8.2.6	gleichzeitiges Inbrandsetzen größerer Flächen	475 –	1 300	
8.2.7	Sichtbehinderung auf öffentlichen Verkehrsflächen	80 – 600	1	

## Kapitel 2:

### Sachbereich „Bodenschutz und Altlasten“

#### Vorbemerkung:

<sup>1</sup>Im Sachbereich „Bodenschutz und Altlasten“ sind Regel- und Rahmensätze für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Bayerischen Bodenschutzgesetz (BayBBodSchG) aufgeführt. <sup>2</sup>Soweit bei den im Folgenden angeführten Paragraphen und Artikeln keine weitere Bezeichnung angefügt ist, beziehen sie sich auf die in der jeweiligen Überschrift genannte Rechtsvorschrift.

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Ordnungswidrigkeiten nach § 26 BBodSchG		

1.1	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1, die sich auf eine Pflicht nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 bezieht (§ 26 Abs. 1 Nr. 2)	2 500 —	50 000 —	Straftat nach §§ 324, 324a, 330, 330a StGB prüfen
1.2	Zuwiderhandlung gegen sonstige vollziehbare Anordnungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) zur			
1.2.1	Durchführung von Sanierungsuntersuchungen oder zur Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1	1 000 —	10 000 —	
1.2.2	Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen oder zur Einrichtung oder zum Betrieb von Messstellen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 oder 4	500 —	10 000 —	
1.2.3	längerfristigen Aufbewahrung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 3	250 —	1 000 —	
1.3	Mitteilung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen erfolgt entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (§ 26 Abs. 1 Nr. 4)	50 —	500 —	
<b>2</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach Art. 14 BayBodSchG</b>			
2.1	Verstoß gegen Auskunfts- oder Vorlagepflicht (Art. 14 Nr. 1)			
2.1.1	bezüglich schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten nach Art. 1 Satz 2	50 —	5 000 —	
2.1.2	bezüglich geowissenschaftlicher Daten nach Art. 9 Satz 1	25 —	2 500 —	
2.2	Verstoß gegen Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Art. 14 Nr. 2)			
2.2.1	bezüglich schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten nach Art. 4 Abs. 1	50 —	5 000 —	
2.2.2	bezüglich geowissenschaftlicher Daten nach Art. 9 Satz 2	25 —	2 500 —	
2.3	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung bei bestimmten stofflichen schädlichen Bodenveränderungen (Art. 14 Nr. 3) zur			
2.3.1	Durchführung von Sanierungsuntersuchungen oder zur Vorlage eines Sanierungsplans nach Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BBodSchG	1 000 —	10 000 —	
2.3.2	Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen oder zur Einrichtung oder zum Betrieb von Messstellen nach Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 1 oder 4 BBodSchG	500 —	10 000 —	
2.3.3	längerfristigen Aufbewahrung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 3 BBodSchG	250 —	1 000 —	
2.4	Mitteilung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen erfolgt entgegen Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (Art. 14 Nr. 4)	50 —	500 —	

### Kapitel 3:

#### Sachbereich „Immissionsschutz“

##### Vorbemerkung:

<sup>1</sup>Der Sachbereich „Immissionsschutz“ ist wie folgt gegliedert:

Nr. 1 Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Nr. 2 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschafftheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen (gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Nr. 3 Benzinbleigesetz

Nr. 4 Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

– 1. BImSchV –

Nr. 5 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen

– 2. BImSchV –

Nr. 6 Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub

– 7. BImSchV –

Nr. 7 Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen

– 10. BImSchV –

Nr. 8 Störfall-Verordnung

– 12. BImSchV –

Nr. 9 Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

– 13. BImSchV –

Nr. 10 Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen

– 17. BImSchV –

Nr. 11 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin

– 20. BImSchV –

Nr. 12 Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

– 21. BImSchV –

Nr. 13 Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie

– 25. BImSchV –

Nr. 14 Verordnung über elektromagnetische Felder

– 26. BImSchV –

Nr. 15 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung

– 27. BImSchV –

Nr. 16 Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren

– 28. BImSchV –

Nr. 17 Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen

– 30. BImSchV –

Nr. 18 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen

– 31. BImSchV –

Nr. 19 Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung

– 32. BImSchV –

Nr. 21 Bayerisches Immissionsschutzgesetz

<sup>2</sup>Soweit bei den im Bußgeldkatalog angeführten Paragrafen keine weitere Bezeichnung angefügt ist, beziehen sie sich auf die in der jeweiligen Überschrift genannte Rechtsvorschrift.

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geld buße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1	<b>Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</b>		
1.1	Errichtung einer Anlage des Anhangs zur 4. BlmSchV ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1), wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlagen (Anlagenteile)		<ul style="list-style-type: none"> <li>1 bei Betrieb                             <ul style="list-style-type: none"> <li>. ohne Genehmigung Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 StGB, daneben auch §§ 325, 330, 330a StGB prüfen</li> </ul> </li> <li>2 nach § 20                             <ul style="list-style-type: none"> <li>. Abs. 2 soll die Anlage stillgelegt bzw. muss sie beseitigt werden</li> </ul> </li> <li>3 bei weiterer                             <ul style="list-style-type: none"> <li>. Errichtung erneute Verhängung nach dem gesamten Wert der errichteten Anlage oder Anlagenteile (§ 17 Abs. 4 OWiG)</li> </ul> </li> <li>4 strafshärfend                             <ul style="list-style-type: none"> <li>. soll berücksichtigt werden, wenn durch die ungenehmigte Errichtung das Recht der Öffentlichkeit auf Verfahrensbeteiligung missachtet worden ist</li> </ul> </li> </ul>
1.1.1	bis 50 000 €	5 2 0 50 0	

			0	
1.1.2	über 50 000 € bis 500 000 €		5 5 0 00 0 0 —	
1.1.3	über 500 000 € bis 5 Mio. €		5 25 0 00 0 0 —	
1.1.4	über 5 Mio. €  beträgt.		2 50 5 00 0 0 0 —	
1.2	Errichtung von Versuchsanlagen, die nach § 2 Abs. 3 der 4. BlmSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind		5 5 0 00 0 0 —	
1.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3)			1 bei grob . pflichtwidrige m Verstoß Straftat nach § 325 StGB, daneben auch §§ 330, 330a StGB prüfen  2 Höhe der . Geldbuße: mindestens die durch die unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgem äßige Ausführun ersparten Aufwendunge n (§ 17 Abs. 4 OWiG)
1.3.1	Verstoß gegen eine Auflage, die der Luftreinhaltung dient, wenn dadurch			
.1	keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden,		2 2 5 50 0 0 —	
.2	kurzzeitig (bis 1 Woche) erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden,		5 5 0 00 0 0 —	
.3	kurzzeitig (bis 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können,		2 15 5 00 0 0 0 —	
.4	langfristig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden,		5 25 0 00 0 0	

			0	
			–	
1.3.1 .5	langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können		1 50 0 00 0 0 0 –	
1.3.2	Verstoß gegen eine Auflage, die der Lärmbekämpfung dient,			
1.3.2 .1	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden,		2 2 5 50 0 0 –	
1.3.2 .2	wenn bei Überschreitung der Immissionswerte keine Erhöhung der Gesamtgeräuschbelastung eintritt,		2 4 5 00 0 0 –	
1.3.2 .3	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis 1 Woche) um höchstens 3 dB(A) überschritten werden,		5 5 0 00 0 0 –	an die Stelle der in der Genehmigungs urkunde festgelegten Immissionswert e treten die Immissionswert e der TA Lärm, sofern in der Genehmigung keine Werte bestimmt sind; bei der Prüfung der Frage, ob die Immissionswert e überschritten sind, sind die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspeg el mit den Immissionswert en (nach Genehmigungs urkunde oder TA Lärm) zu vergleichen
1.3.2 .4	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis 1 Woche) um höchstens 10 dB(A) überschritten werden,		1 10 0 00 0 0 0 –	siehe Nr. 1.3.2.3
1.3.2 .5	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis 1 Woche) um mehr als 10 dB(A) überschritten werden,		2 15 5 00 0 0 0 –	siehe Nr. 1.3.2.3
1.3.2 .6	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 3 dB(A) überschritten werden,		2 15 5 00 0 0 0 –	siehe Nr. 1.3.2.3

1.3.2 .7	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 10 dB(A) überschritten werden,	5 25 0 00 0 0 0 —	siehe Nr. 1.3.2.3
1.3.2 .8	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um mehr als 10 dB(A) überschritten werden	1 50 0 00 0 0 0 —	siehe Nr. 1.3.2.3
1.3.3	Verstoß gegen sonstige Auflagen,		
1.3.3 .1	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 dienen und		
1.3.3 .1.1	die Vermeidung von Abfällen,	5 10 0 00 0 0 —	
1.3.3 .1.2	die Verwertung von Abfällen,	5 10 0 00 0 0 —	
1.3.3 .1.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,	5 25 0 00 0 0 0 —	
1.3.3 .1.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betreffen,	5 2 0 50 0 0 —	
1.3.3 .2	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 dienen,	2 2 5 50 0 0 —	
1.3.3 .3	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 3 BImSchG dienen und dadurch sichergestellt werden soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.3.3 .3.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)	5 15 0 00 0 0 —	
1.3.3 .3.2	vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet	5 5 0 00 0 0 —	
1.3.3 .3.3	oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 2).	2 10 5 00 0 0 0 —	
1.3.3 .4	wenn sie dem Arbeitsschutz dienen	2 5 5 00 0 0 —	
1.3.3 .5	wenn sie der Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dienen	5 5 0 00 0 0 —	

1.3.3 .6	wenn sie ausschließlich die Beibringung von Nachweisen zum Gegenstand haben	1 1 5 50 0 0 -	
1.4	Änderung einer Anlage ohne Anzeige nach § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 oder 3 (§ 62 Abs. 2 Nrn. 1, 1a)		
1.4.1	Unterlassen der Anzeige nach § 15 Abs. 1 oder 3 (§ 62 Abs. 2 Nr. 1) oder Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 vor Ablauf der Wartefrist (§ 62 Abs. 2 Nr. 1a)	5 5 0 00 0 0 -	Eine Erhöhung nach Teil 1 Kapitel 2 Nr. 2.2.1 kann in Betracht kommen, wenn eine verwirklichte Änderung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und es deshalb zu vermeidbaren Umweltbelastungen gekommen ist.
1.4.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	2 5 5 00 0 0 -	siehe Nr. 1.4.1
1.4.3	verspätete Anzeige	2 2 5 50 0 0 -	siehe Nr. 1.4.1
1.5	wesentliche Änderung einer Anlage des Anhangs zur 4. BImSchV, ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 4), wenn die durchgeföhrte Änderung Aufwendungen		siehe Nr. 1.1
1.5.1	bis 50 000 €	5 2 0 50 0 0 -	
1.5.2	über 50 000 € bis 500 000 €	5 5 0 00 0 0 -	
1.5.3	über 500 000 € bis 5 Mio. €	5 25 0 00 0 0 -	
1.5.4	über 5 Mio. € erfordert hat	2 50 5 00 0 0 0 -	
1.6	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder 5 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5)		siehe Nr. 1.3
1.6.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Pflichten dient, wenn infolge des Verstoßes		
1.6.1. .1	kurzzeitig (bis 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei	5 5 0 00 0 0 -	

	Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen,		
1.6.1	kurzzeitig (bis 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen,	1 10 0 00 0 0 0 —	
1.6.1	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen,	2 15 5 00 0 0 0 —	
1.6.1	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	5 25 0 00 0 0 0 —	
1.6.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die ausschließlich der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Pflichten dient	2 10 5 00 0 0 —	
1.6.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 ergebenden Pflichten dient und		
1.6.3	die Vermeidung von Abfällen,	5 10 0 00 0 0 —	
.1			
1.6.3	die Verwertung von Abfällen,	5 10 0 00 0 0 0 —	
.2			
1.6.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,	5 25 0 00 0 0 0 —	
.3			
1.6.3	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betrifft	5 2 0 50 0 0 —	
.4			
1.6.4	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 ergebenden Pflichten dient	2 2 5 50 0 0 —	
1.6.5	Verstoß gegen eine Anordnung, die zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten sicherstellen soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.6.5	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können (Nr. 1)	5 15 0 00 0 0 —	
.1			
1.6.5	vorhandene Abfälle		
.2			
1.6.5	ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder	5 5 0 00 0 0 —	
.2.1			

1.6.5	als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 2)	2 10 5 00 0 0 0 -	
1.7	Ermittlung von Emissionen und Immissionen		
1.7.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 26 Abs. 1, § 28 Satz 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5)		siehe Nr. 1.3, Bemerkung 2
1.7.1.1	Nichterteilung des Auftrags	5 5 0 00 0 0 -	
1.7.1.2	verspätete Erteilung des Auftrags	2 2 5 50 0 0 -	
1.7.1.3	Nichtbeachtung von Anforderungen an Art und Umfang der Ermittlungen	2 2 5 50 0 0 -	
1.7.2	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabe oder Ergänzung einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 2)		siehe Nr. 1.3, Bemerkung 2 nur in Verbindung mit einer Rechtsverordnu ng nach § 27 Abs. 4 Satz 4
1.7.2.1	Unterlassen der Abgabe der Emissionserklärung	2 2 5 50 0 0 -	
1.7.2.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Emissionserklärung	2 2 5 50 0 0 -	
1.7.2.3	verspätete Abgabe der Emissionserklärung	1 1 0 00 0 0 -	
1.7.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 29 Abs. 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5)		siehe Nr. 1.3
1.7.3.1	Nichtausführung der Anordnung	2 25 5 00 0 0 0 -	
1.7.3.2	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	5 10 0 00 0 0 -	
1.7.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- oder Vorlagepflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 3, 3a)	2 2 5 50 0 0 -	
1.8	Überwachung		

1.8.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Sätze 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)	2 5 0 –	2 50 0 –	1 Obergrenze . bei konkreten Anhaltspunkte n, dass Verweigerung der Aufrechterhalt ung von Verstößen dient
				2 § 113 StGB . prüfen, sofern dabei körperlicher Angriff erfolgt auch § 114 StGB prüfen
1.8.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Sätze 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)			
1.8.2 .1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter			
1.8.2 .1.1	anderweitig nicht einholen kann	2 5 0 –	1 00 0 –	
1.8.2 .1.2	anderweitig einholen kann	5 0 –	25 0 –	
1.8.2 .2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	1 0 0 –	50 0 0 –	
1.8.2 .3	verspätete Auskunftserteilung	5 0 –	25 0 –	
1.8.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Sätze 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)			
1.8.3 .1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten oder den Störfallbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	1 0 0 –	50 0 0 –	
1.8.3 .2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	2 5 0 –	50 0 0 –	
1.8.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 (§ 62 Abs. 2 Nr. 5)	2 5 0 –	2 50 0 –	
1.9	Anzeigen			
1.9.1	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 2 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 6)			
1.9.1 .1	Unterlassen der Anzeige	2 5 0 –	2 50 0 –	

1.9.1	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	1 50	
.2		0 0	
		0	
		–	
1.9.1	verspätete Anzeige	2 50	
.3		5 0	
		0	
		–	
1.9.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 (§ 62 Abs. 2 Nr. 7)		
1.9.2	Unterlassen der Vorlage	1 50	
.1		0 0	
		0	
		–	
1.9.2	Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen	1 50	
.2		0 0	
		0	
		–	
1.9.2	verspätete Vorlage von Unterlagen	5 25	
.3		0 0	
		–	
<b>2</b>	<b>Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen, Betrieb von Fahrzeugen</b>		
2.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5)		siehe Nr. 1.3, Bemerkung 2
2.1.1	Nichtbefolgung einer Anordnung zur Verhinderung von Luftverunreinigungen und Lärm,		
2.1.1	wenn keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten,	1 1	
.1		5 50	
		0 0	
		–	
2.1.1	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen eintreten,	5 15	
.2		0 00	
		0 0	
		–	
2.1.1	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1 25	siehe Nr. 1.3, Bemerkung 1
.3		5 00	
		0 0	
		–	
2.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen,		
2.1.2	wenn die Abfälle für Gesundheit und Sachen ungefährlich sind,	1 1	
.1		5 50	
		0 0	
		–	
2.1.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen,	5 15	
.2		0 00	
		0 0	
		–	
2.1.2	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1 25	siehe Nr. 1.3, Bemerkung 1
.3		5 00	
		0 0	
		–	

2.2	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 Abs. 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 6),		
2.2.1	wenn keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen entstehen,	1 1 5 50 0 0 —	
2.2.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen,	5 25 0 00 0 0 —	
2.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1 50 5 00 0 0 0 —	siehe Nr. 1.3, Bemerkung 1
2.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Messanordnung nach § 26 oder § 29 Abs. 2 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5)		siehe Nr. 1.3
2.3.1	Nichterteilung des Auftrags nach § 26	2 2 5 50 0 0 —	
2.3.2	verspätete Erteilung des Auftrags § 26	1 1 5 50 0 0 —	
2.3.3	Nichtbeachtung von Anforderungen nach § 26	1 1 5 50 0 0 —	
2.3.4	Nichtausführung der Anordnung nach § 29 Abs. 2	2 2 5 50 0 0 —	
2.3.5	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung nach § 29 Abs. 2	1 1 5 50 0 0 —	
2.4	Verstoß gegen die Auskunftspflichten nach § 31 (§ 62 Abs. 2 Nr. 3, 3a)	1 1 5 00 0 0 —	
2.5	Überwachung		
2.5.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)	1 1 5 50 0 0 —	siehe Nr. 1.8.1
2.5.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)		
2.5.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter		
2.5.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann,	1 50 0 0 0 —	

2.5.2	anderweitig einholen kann		5 15	
.1.2			0 0	
			—	
2.5.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte		5 25	
.2			0 0	
			—	
2.5.2	verspätete Auskunftserteilung		5 15	
.3			0 0	
			—	
2.5.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)			
.1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzu ziehen		1 25	
			0 0	
			0	
			—	
2.5.3	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln		5 15	
.2			0 0	
			—	
2.5.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 (§ 62 Abs. 2 Nr. 5)		2 2	
			5 50	
			0 0	
			—	
2.6	Betrieb eines Fahrzeugs unter Verstoß gegen die Pflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 2 (§ 62 Abs. 1 Nr. 7a)		5 25	
			0 0	
			—	
<b>3</b>	<b>Benzinbleigesetz</b>			
3.1	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen			Einziehung gemäß §§ 22 ff. OWiG möglich; bei Veräußern von Kraftstoff siehe Nr. 9 (10. BlmSchV)
3.1.1	mit einem Gehalt an Bleiverbindungen von mehr als 0,15 Gramm im Liter nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1)			
3.1.1.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>		5 5	
			0 00	
			0 0	
			—	
3.1.1.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>		2 25	
			5 00	
			0 0	
			0	
			—	
3.1.2	mit einem Gehalt an Bleiverbindungen von mehr als 0,013 Gramm im Liter – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2)			
3.1.2.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>		2 2	
			5 50	
			0 0	
			—	
3.1.2.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>		1 10	
			0 00	
			0 0	

			0	
3.2	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen, die anstelle von Bleiverbindungen nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)		–	siehe Nr. 3.1
3.2.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	2 2 5 50 0 0 –		
3.2.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	2 25 5 00 0 0 0 –		
3.3	Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)			
3.3.1	Nichtkenntlichmachung der Mindestqualität, Nichtunterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen oder Nichtbekanntgabe der empfohlenen Qualitäten	2 2 5 50 0 0 –		
3.3.2	nicht richtige Kenntlichmachung der Mindestqualität oder nicht richtige Unterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen	2 2 5 50 0 0 –		
3.4	Verstöße gegen Überwachungspflichten (§ 7 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5)			
3.4.1	Nichtaufbewahrung der schriftlichen Erklärung des Herstellers	1 50 0 0 0 –		
3.4.2	Nichterteilung einer Auskunft	1 50 0 0 0 –		
3.4.3	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft	1 50 0 0 0 –		
3.4.4	Verweigerung einer Prüfung oder Besichtigung oder der Entnahme von Stichproben	5 5 0 00 0 0 –		siehe Nr. 1.7.1
3.4.5	Verweigerung der Einsicht in geschäftliche Unterlagen	1 1 0 00 0 0 –		
4	<b>Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen</b> – 1. BlmSchV –		1	Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften

		<p>2 Bei grob pflichtwidrige m Verstoß gegen vollziehbare Anordnung, Auflage oder Untersagung Straftat nach § 325 StGB, daneben auch § 330 StGB prüfen</p> <p>Nach § 21 1. BlmSchV bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde zum Erlass weitergehender Anordnungen, aufgrund der §§ 24, 25 BlmSchG unberührt; vgl. Zu widerhandlungen nach Nrn. 2.1 bis 2.3.</p>												
4.1	§ 24 Nr. 1: Brennstoffe													
	Einsatz von anderen als den nach § 3 Abs. 1 zugelassenen Brennstoffen	<table> <tr> <td>1</td><td>1</td><td></td></tr> <tr> <td>0</td><td>00</td><td></td></tr> <tr> <td>0</td><td>0</td><td></td></tr> <tr> <td>–</td><td></td><td></td></tr> </table>	1	1		0	00		0	0		–		
1	1													
0	00													
0	0													
–														
4.2	§ 24 Nr. 2: Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe													
4.2.1	Verstoß gegen die Vorgabe, dass die Feuerungsanlage nach Angaben des Herstellers für den Einsatz des jeweiligen Brennstoffs geeignet sein muss (§ 4 Abs. 1 Satz 2)	<table> <tr> <td>1</td><td>1</td><td>Zu Nrn. 4.2.1</td></tr> <tr> <td>0</td><td>00</td><td>bis 4.5.1 und</td></tr> <tr> <td>0</td><td>0</td><td>Nrn. 4.8.1 bis</td></tr> <tr> <td>–</td><td></td><td>4.8.12:</td></tr> </table> <p>Der Betreiber einer ab dem 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage von einer Schornsteinfege rin oder einem Schornsteinfege r feststellen zu lassen (vgl. § 14 Abs. 2 der 1. BlmSchV).</p>	1	1	Zu Nrn. 4.2.1	0	00	bis 4.5.1 und	0	0	Nrn. 4.8.1 bis	–		4.8.12:
1	1	Zu Nrn. 4.2.1												
0	00	bis 4.5.1 und												
0	0	Nrn. 4.8.1 bis												
–		4.8.12:												

4.2.2	Verstoß gegen die Vorgabe, dass Einzelraumfeuerungsanlagen, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, die ab 22. März 2010 errichtet wurden, nur betrieben werden dürfen, wenn für die Anlage durch Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass die Emissionsgrenzwerte und der Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 eingehalten werden (§ 4 Abs. 3)	1 1 0 00 0 0 —	
4.2.3	Verstoß gegen die Vorgabe, dass Feuerungsanlagen für die in § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 13 genannten Brennstoffe, die ab 22. März 2010 errichtet wurden, nur betrieben werden dürfen, wenn durch Typprüfung des Herstellers belegt wird, dass die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nr. 2 eingehalten werden (§ 4 Abs. 7)	1 1 0 00 0 0 —	
4.3	§ 24 Nr. 3: Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungs- oder Zerstäubungsbrenner und Gasfeuerungsanlagen		
4.3.1	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ab 4 kW, Nennwärmleistung, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, so zu errichten und zu betreiben sind, dass die unter § 5 Abs. 1 angegebenen Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid nicht überschritten werden (§ 5 Abs. 1)	1 2 Bei 0 50 ausschließliche 0 0 m Einsatz von — Scheitholz gelten die Grenzwerte der Stufe 2 erst für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 errichtet wurden	
4.3.2	Verstoß gegen die Vorgabe, Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner oder mit Zerstäubungsbrenner so zu errichten und zu betreiben, dass die Grenzwerte für die Rußzahlen, Kohlenmonoxid und Abgasverluste nach § 10 Abs. 1 nicht überschritten werden und die Abgase frei sind von Ölderivaten (§§ 7 und 8)	5 1 0 00 — 0	
4.3.3	Verstoß gegen die Vorgabe, Gasfeuerungsanlagen so zu errichten und zu betreiben, das die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Abs. 1 nicht überschritten werden (§ 9 Abs. 2)	5 50 0 0 —	
4.4	§ 24 Nr. 4: Einsatz von festen Brennstoffen		
4.4.1	Verstoß gegen die Vorgabe, die in § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Brennstoffe nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmleistung von 30 kW und mehr und nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung einzusetzen (§ 5 Abs. 2)	2 5 5 00 0 0 —	
4.4.2	Verstoß gegen die Vorgabe, die in § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 13 genannten Brennstoffe nur in automatisch beschickten Feuerungsanlagen einzusetzen, die nach Angaben des Herstellers dafür geeignet sind und mit den jeweiligen Brennstoffen typgeprüft wurden. Brennstoffe der Nr. 8, ausgenommen Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, dürfen darüber hinaus nur in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und in Betrieben des agrargewerblichen Sektors eingesetzt werden (§ 5 Abs. 3)	2 5 5 00 0 0 —	
4.5	§ 24 Nr. 5: Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Gebäudeheizung mit Wasser als Wärmeträger	1 1 0 00 0 0 —	
	Verstoß gegen die Vorgabe, dass bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Gebäudeheizung mit Wasser als Wärmeträger, die ab 22. März 2010 errichtet oder durch Austausch des Kessels wesentlich geändert wurden, Heizkessel mit mehr als 400 kW Nennwärmleistung nur eingesetzt werden dürfen, wenn mittels Herstellerbescheinigung ein Nutzungsgrad von mindestens 94 % nachgewiesen wird (§ 6 Abs. 2)		
4.6	§ 24 Nr. 6: Errichtung und Betrieb von Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit 10-20 MW Feuerungswärmeleistung	5 10 0 00 0 0 0 —	
	Verstoß gegen die Vorgabe, dass Einzelfeuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 für Gase der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenes Erdgas oder Flüssiggas mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 bis weniger als 20 MW nur errichtet und betrieben werden dürfen,		

	wenn Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Rußzahl (Brennstoffe Nr. 9) nicht überschritten werden (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2)		
4.7	§ 24 Nr. 7: Herstellung einer Messöffnung Verweigerung der Herstellung einer Messöffnung auf Verlangen der zuständigen Behörde (§ 12 Satz 3)	5 50 0 0 —	
4.8	§ 24 Nr. 8: Einhaltung von Anforderungen und deren Überwachung bei neuen und wesentlich geänderten Feuerungsanlagen sowie wiederkehrende Überwachung und Überwachung bestehender Anlagen (Altanlagen) für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen		
4.8.1	Überschreitung des Feuchtegehalts bei Einsatz von festen Brennstoffen (§ 14 Abs. 2, § 3 Abs. 3)	5 50 0 0 —	
4.8.2	Verstoß gegen die Vorgaben, wonach die Feuerungsanlagen einen ordnungsgemäßen technischen Zustand aufweisen müssen, nur mit Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 betrieben werden dürfen, vorausgesetzt sie sind nach Angaben des Herstellers dafür geeignet und Errichtung und Betrieb sich nach den Vorgaben des Herstellers zu richten haben (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 1)	1 1 0 00 0 0 —	
4.8.3	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach Einzelraumfeuerungsanlagen, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, die ab 22. März 2010 errichtet wurden, nur betrieben werden dürfen, wenn durch Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass die Anforderungen an Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 eingehalten werden (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 3)	5 50 0 0 —	
4.8.4	Mehr als nur gelegentlicher Betrieb bei offenen Kaminen und Verwendung von anderen Brennstoffen als die unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5a aufgeführten (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 4)	1 1 0 00 0 0 —	
4.8.5	Betrieb von Grundöfen, die nach dem 31. Dezember 2014 ohne nachgeschaltete Einrichtungen zur Staubminderung errichtet wurden und bei denen nicht durch Kaminkehrermessung oder Typprüfbescheinigung die Einhaltung der Grenzwertanforderungen nachgewiesen werden kann (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 5)	5 1 0 00 0 0 —	
4.8.6	Verwendung von ungeeigneten Einrichtungen zur Staubminderung (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 6)	5 1 0 00 0 0 —	
4.8.7	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach Feuerungsanlagen für Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 13, die ab 22. März 2010 errichtet wurden, nur betrieben werden dürfen, wenn durch Typprüfung des Herstellers die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nr. 2 nachgewiesen werden kann (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 7)	1 5 0 00 0 0 0 0 —	
4.8.8	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Wasser-Wärmespeicher bei Feuerungsanlagen mit flüssigem Wärmeträgermedium, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen für den Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 und 13 genannten Brennstoffe (§ 14 Abs. 2, § 5 Abs. 4)	5 50 0 0 —	
4.8.9	Nichteinhaltung der Vorgaben für Stickstoffoxide bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Gebäudeheizung mit Wasser als Wärmeträger und einer Feuerungswärmeleistung unter 10 MW, die ab 22. März 2010 errichtet wurden (§ 14 Abs. 2, § 6 Abs. 1)	1 1 0 00 0 0 —	
4.8.10	Nichteinhaltung des Kesselwirkungsgrades von mindestens 94 % bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW (§ 14 Abs. 2, § 6 Abs. 3)	5 1 0 00 0 0 —	
4.8.11	Nichteinhaltung des Emissionsgrenzwertes für Stickstoffoxide bei Gasfeuerungsanlagen, die zeitweise mit Heizöl EL betrieben werden (§ 14 Abs. 2, § 9 Abs. 1)	1 1 0 00 0 0 —	

4.8.1 2	Nichteinhaltung der Begrenzung der Abgasverluste bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen. (§ 14 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und Abs. 3)	5 50 0 0 -	Ausgenommen sind Einzelraumfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 11 kW oder weniger und Feuerungsanlagen, die bei 28 kW oder weniger ausschließlich der Brauchwasserbereitung dienen.
4.8.1 3	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe von 4 kW und mehr Nennwärmeleistung, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, veranlasst ist, die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 1 einmal in jedem zweiten Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen (§ 15 Abs. 1)	1 1 0 00 0 0 -	Die Einhaltung der Anforderungen an die Brennstoffe nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 und 3 sind in die Überwachung einzubeziehen
4.8.1 4	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 im Zusammenhang mit der regelmäßigen Feuerstättenschau von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister überprüfen zu lassen hat (§ 15 Abs. 2)	1 1 0 00 0 0 -	
4.8.1 5	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer Öl- und Gasfeuerungsanlage mit 4 kW oder mehr Nennwärmeleistung, für die in den §§ 7 bis 10 Anforderungen festgelegt sind, die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen hat und zwar:	1 1 0 00 0 0 -	
	1. einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, die zwölf Jahre und jünger sind,		
	2. einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, die älter als zwölf Jahre sind, und		
	3. einmal in jedem fünften Kalenderjahr bei Anlagen mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses (§ 15 Abs. 3)		
4.8.1 6	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer bestehenden Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, für die in § 25 Abs. 2 Anforderungen festgelegt sind, die Einhaltung der Anforderungen bis einschließlich 31. Dezember 2011 und dann alle zwei Jahre von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger überwachen lassen muss (§ 25 Abs. 4 Satz 1)	1 1 0 00 0 0 -	
4.8.1 7	Verstoß gegen die Vorgabe, im Rahmen der Überwachung entsprechend Nr. 4.8.16 die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 und 3 Satz 1 mit überprüfen zu lassen (§ 25 Abs. 4 Satz 2)	5 50 0 0 -	
4.9	§ 24 Nr. 9: Ausrüstung von Einzelfeuerungsanlagen  Verweigerung der Ausrüstung von Einzelfeuerungsanlagen für den Einsatz von flüssigen Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 bis weniger als 20 MW mit	5 10 0 00 0 0	

	Messeinrichtungen, die die Abgastrübung fortlaufend messen und registrieren kann (§ 18 Abs. 1 Satz 1)	0 –	
4.10	§ 24 Nr. 10: Kalibrierung und Prüfung von Messeinrichtungen  Verweigerung des Betreibers einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage, den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen nach Nr. 4.9 überprüfen und bescheinigen, sowie die Messeinrichtungen innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme kalibrieren und jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 18 Abs. 2 Satz 1)	5 10 0 00 0 0 0 –	
4.11	§ 24 Nr. 11: Wiederholung der Kalibrierung  Verstoß gegen die Vorgabe, dass der Betreiber einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage die Kalibrierung nach Nr. 4.10 spätestens drei Jahre nach der letzten Kalibrierung wiederholen lassen muss (§ 18 Abs. 2 Satz 2)	5 10 0 00 0 0 0 –	
4.12	§ 24 Nr. 12: Vorlage von Bescheinigungen und Berichten  Verstoß gegen die Vorgabe, dass der Betreiber einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage die Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen (Nr. 4.10) die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung (Nrn. 4.10, 4.11) und der Prüfung der Funktionsfähigkeit (Nr. 4.10), jeweils innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der zuständigen Behörde vorzulegen hat (§ 18 Abs. 2 Satz 3)	1 5 0 00 0 0 0 –	
4.13	§ 24 Nr. 13: Vorlage von Messberichten  1 Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage den Messbericht zur Messung der Abgastrübung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen hat. (§ 18 Abs. 3)	1 5 0 00 0 0 0 –	Der Anlagenbetreibe r muss die Messberichte fünf Jahre, ab Vorlage bei der Behörde, aufbewahren (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 2).
4.13.	2 Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage Messberichte zu Einzelmessungen nach § 18 Abs. 4 drei Monate nach Durchführung der Messung der zuständigen Behörde vorzulegen hat (§ 18 Abs 3, Abs. 6 Satz 1 und Satz 3)	1 5 0 00 0 0 0 –	Der Anlagenbetreibe r muss die Berichte fünf Jahre ab der Vorlage bei der Behörde aufbewahren (vgl. § 18 Abs. 6 Satz 3).
4.14	§ 24 Nr. 14: Einhaltung von Anforderungen  Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage die Einhaltung der Anforderungen nach § 11 für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle prüfen zu lassen hat (§ 18 Abs. 4)	5 10 0 00 0 0 0 –	Der Anlagenbetreibe r hat die Prüfung nach einer wesentlichen Änderung und im Übrigen im Abstand von drei Jahren wiederholen zu lassen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2).
4.15	§ 24 Nr. 15: Anzeige und Nachweis  1 Verstoß gegen die Vorgabe, dass der Betreiber einer Öl- und Gasfeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 bis weniger als 20 MW diese spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzugeben hat (§ 20 Abs. 1)	1 5 0 00 0 0 –	

			0	
4.15.	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer Feuerungsanlage dafür Sorge zu tragen hat, dass die Nachweise über die Durchführung aller von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durchzuführenden Tätigkeiten an die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschornsteinfegermeister gesendet werden (§ 20 Abs. 2 Satz 1)	1 0 0 0 —	1 00 00 —	
4.16.	§ 24 Nr. 16: Weiterbetrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe			
4.16.	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach bestehende Feuerungsanlagen (vor 22. März 2010 errichtet), ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, nur weiterbetrieben werden dürfen, wenn die Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Abs. 1 Satz 1 in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Errichtung eingehalten werden (§ 25 Abs. 1 Satz 1)	1 0 0 0 —	1 00 00 —	
4.16.	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen (vor 22. März 2010 errichtet) nur weiterbetrieben werden dürfen, wenn die Emissionsgrenzwerte nach § 26 Abs. 1 nicht überschritten werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1)	1 0 0 0 —	1 00 00 —	
4.17.	§ 24 Nr. 17: Überwachung der Einhaltung von Anforderungen  Siehe dazu Nr. 4.8.16	5 0 —	50 00 —	
5	<b>Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen</b>  – 2. BlmSchV –			Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
5.1	Einsatz anderer als der nach § 2 Abs. 1 zugelassenen leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe (§ 20 Abs. 1 Nrn. 1 bis 1b)			
5.1.1	nicht oder nicht rechtzeitige Ersetzung eines Stoffes oder einer Zubereitung entgegen § 2 Abs. 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 1)	5 0 0 —	5 00 00 —	
5.1.2	Einsatz eines Stoffes entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 4 (§ 20 Abs. 1 Nr. 1a)	5 0 0 —	5 00 00 —	
5.1.3	Zusatz eines Stoffes entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 (§ 20 Abs. 1 Nr. 1b)	5 0 0 —	5 00 00 —	
5.2	Errichtung oder Betrieb			
5.2.1	einer Oberflächenbehandlungsanlage entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 oder 4 (§ 20 Abs. 1 Nr. 2a)	2 5 5 0 —	5 00 00 00 —	
5.2.2	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entgegen § 4 Abs. 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 b)	1 0 0 —	1 00 00 —	
5.2.3	einer Chemischreinigungsanlage einschließlich Selbstbedienungsmaschinen ohne Anwesenheit von sachkundigem Bedienungspersonal entgegen § 4 Abs. 6 (§ 20 Abs. 1 Nr. 2c)	5 0 —	50 00 —	

5.2.4	einer Extraktionsanlage entgegen den Vorschriften nach § 5 Satz 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 2d)	2 2 5 50 0 0 —
5.3	keine Zuführung der abgesaugten Abgase an einen vorgeschriebenen Abscheider entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 3)	5 5 0 00 0 0 —
5.4	keine Zurückgewinnung von Stoffen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Satz 2 (§ 20 Abs. 1 Nr. 4)	1 1 5 50 0 0 —
5.5	keine Sicherstellung nach § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 2 Satz 3 oder § 5 Satz 3, dass die Emissionen die vorgeschriebenen Werte für den Massenstrom oder die Massenkonzentration nicht überschreiten (§ 20 Abs. 1 Nr. 4a)	2 2 5 50 0 0 —
5.6	Zuwiderhandlungen gegen § 4 (§ 20 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8)	
5.6.1	Desorbieren eines Abscheiders mit Frischluft oder Raumluft entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4	5 50 0 0 —
5.6.2	kein Einsatz regenerierbarer Filter entgegen § 4 Abs. 3	1 1 0 00 0 0 —
5.6.3	vorschriftswidriges Lüften eines Betriebsraums entgegen § 4 Abs. 4	1 1 0 00 0 0 —
5.6.4	vorschriftswidriger Einsatz von Stoffen entgegen § 4 Abs. 5	2 2 5 50 0 0 —
5.7	Nichteinrichtung einer Messöffnung entgegen § 10 (§ 20 Abs. 1 Nr. 10)	1 1 0 00 0 0 —
5.8	Zuwiderhandlungen gegen die Eigenüberwachungspflichten nach § 11 (§ 20 Abs. 1 Nrn. 11 bis 13)	
5.8.1	keine Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1	1 1 5 50 0 0 —
5.8.2	nicht vollständige Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2	1 1 0 00 0 0 —
5.8.3	keine Erfassung der Betriebsstunden durch einen Betriebsstundenzähler entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4	1 1 5 50 0 0 —
5.8.4	keine oder nicht rechtzeitige Prüfung eines Abscheiders oder keine schriftliche Festhaltung des Ergebnisses der Prüfung entgegen § 11 Abs. 2	1 1 0 00 0 0 —
5.9	Keine oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 12 Abs. 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 13a)	1 1 0 50 0

			0	
			—	
5.10.	Zuwiderhandlungen gegen die Überwachungspflichten nach § 12 (§ 20 Abs. 1 Nrn. 14 bis 16b)		1 1 5 50 0 0 —	
5.10. 1	keine Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 4			
5.10. 2	nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 5		1 1 0 00 0 0 —	
5.10. 3	keine oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Wiederholungsmessung entgegen § 12 Abs. 6		1 1 0 00 0 0 —	
5.10. 4	Unterlassen der Kalibrierung nach § 12 Abs. 9 Satz 2		1 1 5 50 0 0 —	
5.10. 5	nicht rechtzeitige Kalibrierung nach § 12 Abs. 9 Satz 2		1 1 0 00 0 0 —	
5.10. 6	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit nach § 12 Abs. 9 Satz 2		5 75 0 0 —	
5.10. 7	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 12 Abs. 11 Satz 1		1 1 0 00 0 0 —	
5.10. 8	kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Maßnahme nach § 12 Abs. 11 Satz 2		1 1 5 50 0 0 —	
5.11	Zuwiderhandlungen gegen § 13 (§ 20 Abs. 1 Nrn. 17 bis 19)			
5.11. 1	Befüllung oder Entnahme einer Anlage entgegen § 13 Abs. 1		2 2 5 50 0 0 —	
5.11. 2	vorschriftswidrige Entnahme von Rückständen entgegen § 13 Abs. 2		1 1 5 50 0 0 —	
5.11. 3	keine Lagerung, kein Transport oder Handhabung von Stoffen oder Rückständen in geschlossenen Behältnissen entgegen § 13 Abs. 3		1 1 5 50 0 0 —	
5.12	Vorschriftswidrige Ableitung der abgesaugten Abgase entgegen § 14 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 (§ 20 Abs. 1 Nr. 20)		2 2 5 50 0 0 —	
5.13	Betreiben einer Anlage nach § 1 Abs. 1 entgegen § 16 Abs. 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 21)		5 5 0 00 0 0 —	

5.14	nicht oder nicht rechtzeitige Zuleitung der Information nach § 17 Abs. 1 Satz 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 22)	1 1 0 00 0 0 —	
5.15	keine Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Berichten oder Unterlagen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 8 Satz 3 oder Abs. 9 Satz 3 (§ 20 Abs. 2)	1 1 5 50 0 0 —	
6	<b>Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub</b> – 7. BImSchV –		1 Die . Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.  2 Nach § 5 bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde zum Erlass weitergehender Anforderungen, insbesondere gemäß §§ 24 bis 26 und 52 BImSchG, unberührt; vgl. Zu widerhandlungen nach Nrn. 2.1 bis 2.3.
6.1	Nichtausrüstung einer Anlage im Sinne von § 1 mit einer Abluftreinigungsanlage, die ein Überschreiten des Emissionswerts nach § 4 ausschließt (§ 7 Nr. 1)	5 5 0 00 0 0 —	
6.2	nicht ordnungsgemäßes Lagern von Holzstaub oder Spänen in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen (§ 7 Nr. 2)	2 2 5 50 0 0 —	
6.3	Nichtdurchführung regelmäßiger Füllstandskontrollen an Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen (§ 7 Nr. 2)	1 50 5 0 0 —	
6.4	nicht ordnungsgemäß Entleerung von Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen sowie von Filteranlagen, sodass Emissionen soweit wie möglich vermieden werden (§ 7 Nr. 2)	1 50 5 0 0 —	
6.5	Überschreitung des zulässigen Gehalts an Staub in der Abluft (§ 7 Nr. 3)		
6.5.1	bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	2 50 5 0 0 —	

6.5.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen		5 2 0 50 0 0 —	
7	<b>Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen</b>  – 10. BImSchV –			Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
7.1	Inverkehrbringen von Brenn- oder Kraftstoff			
7.1.1	der Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz enthält (§ 20 Abs. 1 Nr. 1a in Verbindung mit § 2 Abs. 1)			
7.1.1.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>		2 2 5 50 0 0 —	
7.1.1.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>		1 10 0 00 0 0 0 —	
7.1.2	Dieselkraftstoff, Gasöl für den Seeverkehr, Schiffsdiesel, leichtes Heizöl, schweres Heizöl mit einem höheren als dem zulässigen Schwefelgehalt (§ 20 Abs. 1 Nr. 1a in Verbindung mit § 4)			
7.1.2.1	bei Überschreitung des zulässigen Gehalts bis 20 % und Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>		5 5 0 00 0 0 —	
7.1.2.2	bei Überschreitung über 20 % und Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>		1 15 5 00 0 0 0 —	
7.1.2.3	bei Überschreitung bis 20 % und Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>		2 25 5 00 0 0 0 —	
7.1.2.4	bei Überschreitung über 20 % und Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>		5 50 0 00 0 0 0 —	
7.1.3	entgegen § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 8 oder § 9, jeweils auch in Verbindung mit § 11 (§ 20 Abs. 1 Nr. 1b)			
7.1.3.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>		2 2 5 50 0 0 —	
7.1.3.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>		1 10 0 00 0 0 0 —	

7.2	Inverkehrbringen von Chlor- oder Chromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen entgegen § 2 Abs. 2 (§ 20 Abs. 1 Nr. 2)		
7.2.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	2 2 5 50 0 0 –	
7.2.2	bei Mengen über 1 000 m <sup>3</sup>	1 10 0 00 0 0 0 –	
7.3	Nichtanbieten eines in § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 genannten Kraftstoffs (§ 20 Abs. 1 Nr. 3)	2 2 5 50 0 0 –	
7.4	Nichtsichtbarmachen oder nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht der vorgeschriebenen Weise entsprechendes Sichtbarmachen der Qualität der Kraftstoffe (§ 20 Abs. 1 Nr. 4)	2 2 5 50 0 0 –	
7.5	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht in der vorgeschriebenen Weise Anbringung von Kennzeichnung (§ 20 Abs. 1 Nr. 5)	2 25 5 00 0 –	
7.6	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6)	2 2 5 50 0 0 –	
7.7	keine oder nicht ordnungsgemäße Führung der Tankbelegbücher oder keine oder nicht rechtzeitige Vorlage (§ 20 Abs. 1 Nr. 7)	2 2 5 50 0 0 –	
7.8	Keine oder nicht rechtzeitige Vorlegung eines Unterrichtungsnachweises oder einer dort genannten Erklärung (§ 20 Abs. 1 Nr. 8)	2 2 5 50 0 0 –	
7.9	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Meldung der Sendung entgegen § 19 Abs. 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 9)	2 2 5 50 0 0 –	
7.10	Keine oder nicht für die vorgeschriebene Dauer Verfügbarkeit der Qualitäts- oder Analysezertifikate (§ 20 Abs. 1 Nr. 10)	1 1 0 00 0 0 –	
7.11	Keine oder nicht mindestens ein Jahr lang dauernde Aufbewahrung (§ 20 Abs. 1 Nr. 11)	1 1 0 00 0 0 –	
8	<b>Störfall-Verordnung</b> – 12. BlmSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 7 BlmSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.

8.1	Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 1 Abs. 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)		
8.1.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 9 dient		
8.1.1.1	Nichterstellen eines Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 1	5 50 0 00 0 0 0 —	
8.1.1.2	unvollständiger Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	2 50 5 00 0 0 0 —	
8.1.1.3	keine fristgemäße Vorlage eines Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 4	2 50 5 00 0 0 0 —	
8.1.1.4	keine oder unzureichende Überprüfung des Sicherheitsberichts oder des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen oder des Sicherheitsmanagementsystems nach § 9 Abs. 5 Satz 1	2 50 0 00 0 0 0 —	
8.1.1.5	keine oder unzureichende Aktualisierung des Sicherheitsberichts oder des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen oder des Sicherheitsmanagementsystems nach § 9 Abs. 5 Satz 2	2 50 0 00 0 0 0 —	
8.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 10 dient		
8.1.2.1	keine oder unzureichende Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1	5 50 0 00 0 0 0 —	
8.1.2.2	keine oder unzureichende Übermittlung von Informationen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2	1 25 0 00 0 0 0 —	
8.1.2.3	Unterlassen der Unterrichtung, Anhörung oder Unterweisung der Beschäftigten nach § 10 Abs. 3	1 5 0 00 0 0 0 —	
8.1.2.4	keine, nicht rechtzeitige oder unzureichende Überprüfung, Erprobung oder Aktualisierung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie Unterlassen oder unzureichende Übermittlung von Informationen nach § 10 Abs. 4	1 50 0 00 0 0 0 —	
8.1.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 11 dient		
8.1.3.1	Unterlassen oder unzureichende Information der Personen, die von einem Störfall betroffen werden könnten, nach § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2	1 25 0 00 0 0 —	

			0	
8.1.3	kein oder nicht ständiges Zugänglichmachen von Informationen für die Öffentlichkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1		1 25 0 00 0 0 0 —	
.2				
8.1.3	keine oder unzureichende Abstimmung mit den für den Katastrophenschutz oder die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden nach § 11 Abs. 3 Satz 3		1 25 0 00 0 0 0 —	
.3				
8.1.3	keine oder nicht fristgemäße Überprüfung, Aktualisierung oder Wiederholung nach § 11 Abs. 4		1 25 0 00 0 0 0 —	
.4				
8.1.3	kein Zugänglichmachen des Sicherheitsberichts nach § 11 Abs. 5 oder des geänderten Sicherheitsberichts nach Abs. 6		1 25 0 00 0 0 0 —	
.5				
8.1.3	Zugänglichmachen eines geänderten Sicherheitsberichts ohne Zustimmung der Behörde entgegen § 11 Abs. 6 Satz 2		1 5 0 00 0 0 0 —	
.6				
8.1.4	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 12 dient			
8.1.4	keine oder unzureichende Einrichtung oder Unterhaltung einer Verbindung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1		1 25 0 00 0 0 0 —	
.1				
8.1.4	keine Beauftragung oder Benennung einer Person oder Stelle nach § 12 Abs. 1 Nr. 2		1 25 0 00 0 0 0 —	
.2				
8.1.4	keine oder unzureichende Erstellung von Unterlagen nach § 12 Abs. 2 Satz 1		5 5 0 00 0 0 —	
.3				
8.1.4	keine Aufbewahrung nach § 12 Abs. 2 Satz 2		5 5 0 00 0 0 —	
.4				
8.2	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Lieferung von Informationen nach § 6 Abs. 3 (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)		2 50 5 00 0 0 0 —	
8.3	Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1, 2 oder 3, oder § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)			
8.3.1	keine Anzeige nach § 7 Abs. 1		1 25 0 00 0 0 —	

			0	
			–	
8.3.2	nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 7 Abs. 1	5 5 0 00 0 0 –	5 5 0 00 0 0 –	
8.3.3	keine Anzeige einer Änderung nach § 7 Abs. 2	1 25 0 00 0 0 0 –	1 25 0 00 0 0 0 –	
8.3.4	nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitige Anzeige einer Änderung nach § 7 Abs. 2	5 5 0 00 0 0 –	5 5 0 00 0 0 –	
8.3.5	keine Anzeige nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1	1 25 0 00 0 0 0 –	1 25 0 00 0 0 0 –	
8.3.6	nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1	5 5 0 00 0 0 –	5 5 0 00 0 0 –	
8.4	Zuwiderhandlungen gegen § 8 Abs. 3 oder § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)			
8.4.1	keine oder unzureichende Sicherstellung der Umsetzung des Konzepts nach § 8 Abs. 3	1 25 0 00 0 0 0 –	1 25 0 00 0 0 0 –	
8.4.2	keine fristgemäße Ausarbeitung und Sicherstellung der Umsetzung des Konzepts nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	5 25 0 00 0 0 –	5 25 0 00 0 0 –	
8.5	Zuwiderhandlungen gegen § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 4 Satz 3 oder § 20 Abs. 1 Nr. 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 5)			
8.5.1	keine Aktualisierung eines Konzepts oder eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans	1 10 0 00 0 0 0 –	1 10 0 00 0 0 0 –	
8.5.2	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Aktualisierung eines Konzepts oder eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans	5 5 0 00 0 0 –	5 5 0 00 0 0 –	
8.6	Zuwiderhandlungen gegen § 8a Abs. 1 Satz 1 oder § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 6)			
8.6.1	Kein Zugänglichmachen einer Angabe oder eines Sicherheitsberichts	1 25 0 00 0 0 0 –	1 25 0 00 0 0 0 –	
8.6.2	Nicht richtiges, nicht vollständiges, nicht vorschriftsmäßiges oder nicht rechtzeitiges Zugänglichmachen einer Angabe oder eines Sicherheitsberichts	5 5 0 00 0 0 –	5 5 0 00 0 0 –	

8.7	Zuwiderhandlungen gegen § 9 Abs. 4 oder 5 Satz 3 oder § 20 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 4 Nr. 1 oder § 19 Abs. 2 Satz 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 7)		
8.7.1	keine Vorlage des Sicherheitsberichts oder dessen aktualisierte Teile	5 50 0 00 0 0 0 -	
8.7.2	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage des Sicherheitsberichts oder dessen aktualisierte Teile	2 50 5 00 0 0 0 -	
8.8	Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 4 Nr. 2, (§ 21 Abs. 1 Nr. 8)		
8.8.1	kein Erstellen von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	5 50 0 00 0 0 0 -	
8.8.2	nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellen von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	2 50 5 00 0 0 0 -	
8.8.3	kein, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Übermitteln der Informationen	1 25 0 00 0 0 0 -	
8.9	Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 3 Satz 1 oder 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 9 und 10)		
8.9.1	kein Unterrichten der Beschäftigten	1 5 0 00 0 0 0 -	
8.9.2	nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Unterrichten der Beschäftigten	5 5 0 00 0 0 0 -	
8.9.3	keine oder nicht rechtzeitige Anhörung der Beschäftigten	1 5 0 00 0 0 0 -	
8.9.4	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterweisung der Beschäftigten	5 5 0 00 0 0 0 -	
8.10	Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 4 Satz 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 11)		
8.10.1	keine Erprobung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	1 10 0 00 0 0 0 -	
8.10.2	keine rechtzeitige Erprobung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	5 5 0 00 0 0 -	

			0	
			–	
8.11	Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 3 Satz 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 12)			
8.11.	keine Information nach § 11 Abs. 3 Satz 1		2 25	
1			5 00	
			0 0	
			0	
			–	
8.11.	nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitige Information		1 10	
2			0 00	
			0 0	
			0	
			–	
8.12	Zuwiderhandlungen gegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 13)			
8.12.	keine Einrichtung der Verbindung		1 10	
1			0 00	
			0 0	
			0	
			–	
8.12.	keine rechtzeitige Einrichtung der Verbindung		5 5	
2			0 00	
			0 0	
			–	
8.13	Zuwiderhandlungen gegen § 12 Abs. 2 Satz 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 14)			
8.13.	keine Aufbewahrung einer Unterlage		5 5	
1			0 00	
			0 0	
			–	
8.13.	Aufbewahrung weniger als 5 Jahre		5 5	
2			0 00	
			0 0	
			–	
8.14	Zuwiderhandlungen gegen § 19 Abs. 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 15)			
8.14.	keine Mitteilung nach § 19 Abs. 1		5 50	
1			0 00	
			0 0	
			0	
			–	
8.14.	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 19 Abs. 1		2 50	
2			5 00	
			0 0	
			0	
			–	
8.14.	Zuwiderhandlungen gegen § 19 Abs. 2 Satz 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 16)		2 50	
3			5 00	
			0 0	
			0	
			–	
8.14.	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Ergänzung		1 25	
4			0 00	
			0 0	
			0	
			–	
8.14.	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Berichtigung		1 25	
5			0 00	
			0 0	

			0 –	
9	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV –		1 Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften. 2 Nach § 34 bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde zum Erlass weitergehender „Anordnungen“, insbesondere gemäß §§ 24 bis 26 und 52 BImSchG, unberührt; vgl. Zu widerhandlungen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3.	
9.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)			
9.1.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach durch Anlagen bis einschließlich 100 MW Feuerungswärmeleistung		jeweils je Tag der Überschreitung	
9.1.1.1	bis zu 50 %	1 40 5 0 0 –		
9.1.1.2	bis zu 100 %	2 75 5 0 0 –		
9.1.1.3	über 100 %	5 1 0 25 0 0 –		
9.1.2	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach durch Anlagen bis einschließlich 300 MW Feuerungswärmeleistung		jeweils je Tag der Überschreitung	
9.1.2.1	bis zu 50 %	2 50 5 0 0 –		

9.1.2	bis zu 100 %		4 1 0 00 0 0 —	
.2				
9.1.2	über 100 %		5 2 0 50 0 0 —	
.3				
9.1.3	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach durch Anlagen über 300 MW Feuerungswärmeleistung			jeweils je Tag der Überschreitung
.1	bis zu 50 %		4 2 0 00 0 0 —	
.2	bis zu 100 %		5 3 0 50 0 0 —	
.3	über 100 %		1 5 0 00 0 0 0 —	
9.1.4	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach durch Anlagen bis einschließlich 100 MW Feuerungswärmeleistung			jeweils je Halbstundenmittelwert
.1	bis zu 50 %		1 17 0 5 0 —	
.2	bis zu 100 %		1 25 5 0 0 —	
.3	über 100 %		5 2 0 50 0 0 —	
9.1.5	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach durch Anlagen bis einschließlich 300 MW Feuerungswärmeleistung			jeweils je Halbstundenmittelwert
.1	bis zu 50 %		1 40 5 0 0 —	
.2	bis zu 100 %		2 75 5 0 0 —	
.3	über 100 %		4 1 0 25 0 0 —	
9.1.6	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach durch Anlagen über 300 MW Feuerungswärmeleistung			jeweils je Halbstundenmittelwert

9.1.6	bis zu 50 %		1 1 5 25 0 0 —
.1			
9.1.6	bis zu 100 %		2 2 5 00 0 0 —
.2			
9.1.6	über 100 %		4 2 0 50 0 0 —
.3			
9.2	entgegen § 4 Abs. 12, § 5 Abs. 8 Satz 3 oder Satz 4, § 6 Abs. 11, § 8 Abs. 12, § 9 Abs. 4, § 20 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4, § 20 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3, § 21 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3, § 21 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3, § 21 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3, § 21 Abs. 5 Satz 2 oder Satz 3, § 23 Abs. 5 Satz 2 oder Satz 3 einen Nachweis nicht führt, vorlegt oder mindestens 5 Jahre aufbewahrt (§ 29 Abs. 1 Nr. 2)		1 1 5 50 0 0 —
9.3	Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 22 Abs. 1 Satz 6 (§ 29 Abs. 1 Nr. 3)		2 2 5 50 0 0 —
9.4	entgegen § 12 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht (§ 29 Abs. 1 Nr. 4)		1 1 5 50 0 0 —
9.5	entgegen § 14 Abs. 2 eine dort genannte Fläche nicht freihält (§ 29 Abs. 1 Nr. 5)		1 1 5 50 0 0 —
9.6	Zuwiderhandlungen bei Störungen an Abgasreinigungseinrichtungen (§ 29 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8)		
9.6.1	entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft		2 2 5 00 0 0 —
9.6.2	entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 den Betrieb einer Anlage nicht oder nicht rechtzeitig einschränkt oder die Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt		4 2 0 50 0 0 —
9.6.3	entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet		2 1 5 50 0 0 —
9.7	Zuwiderhandlungen bei Messungen und Messeinrichtungen (§ 29 Abs. 1 Nrn. 9 bis 14)		
9.7.1	entgegen § 18 Satz 1 einen Messplatz nicht oder nicht richtig einrichtet		2 2 5 50 0 0 —
9.7.2	entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Messverfahren angewendet oder eine dort genannte Messeinrichtung verwendet wird		2 2 5 50 0 0 —
9.7.3	entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine Probenahme oder Analyse oder die Qualitätssicherung nach den dort genannten Normen durchgeführt wird		2 2 5 50 0 0 —

9.7.4	entgegen § 19 Abs. 3 einen dort genannten Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	2 1 5 50 0 0 —	
9.7.5	entgegen § 19 Abs. 4 eine Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt oder eine Kalibrierung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt	2 1 5 50 0 0 —	
9.7.6	entgegen § 19 Abs. 6, § 22 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1 oder Abs. 2, § 30 Abs. 2 Satz 2 oder § 30 Abs. 5 einen Bericht, eine Aufstellung oder eine Übersicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt	2 2 5 50 0 0 —	
9.8	Zuwiderhandlungen bei kontinuierlichen Messungen und Nachweisen (§ 29 Abs. 1 Nrn. 15 und 16)		
9.8.1	entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Massenkonzentration, dort genannten Volumengehalt oder eine dort genannte Betriebsgröße nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ermittelt oder registriert oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auswertet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt	2 5 5 00 0 0 —	
9.8.2	entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 eine Anlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet	2 5 5 00 0 0 —	
9.9	entgegen § 21 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 Satz 2, § 21 Abs. 5 Satz 2 oder § 23 Abs. 1, 2 oder 3 eine dort genannte Messung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt (§ 29 Abs. 1 Nr. 17)	2 5 5 00 0 0 —	
9.10	entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 5 eine dort genannte Aufstellung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 29 Abs. 1 Nr. 18)	1 1 5 50 0 0 —	
9.11	entgegen § 11 Abs. 1, 2, 3 oder 4 eine dort genannte Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt (§ 29 Abs. 2 Nr. 1)	1 5 5 00 0 0 —	
9.12	entgegen § 11 Abs. 6 oder § 22 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt (§ 29 Abs. 2 Nr. 2)	1 1 5 50 0 0 —	
10	<b>Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen</b> – 17. BlmSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 7 BlmSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
10.1	entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 7 Satz 1, § 4 Abs. 8 oder § 16 Abs. 1 Satz 2 eine dort genannte Übergabestelle oder eine dort genannte Anlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet (§ 27 Abs. 1 Nr. 1)		
10.1.1	Keine Ausrüstung offener Übergabestellen mit einer Luftabsaugung entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3	2 25 5 00 0 0 0 —	

10.1.	Keine Ausrüstung einer Abfallverbrennungsanlage für feste Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 mit einem Bunker, der mit einer Absaugung versehen ist und dessen abgesaugte Luft der Feuerung zugeführt wird (§ 4 Abs. 2 Satz 1)	2 25 5 00 0 0 0 —
10.1.	Keine Ausrüstung einer Abfallmitverbrennungsanlage für feste Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 mit geschlossenen Lagereinrichtungen für diese Stoffe (§ 4 Abs. 3 Satz 1)	2 25 5 00 0 0 0 —
10.1.	Keine Ausrüstung jeder Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungslinie mit einem oder mehreren Brennern (§ 4 Abs. 7 Satz 1)	2 25 5 00 0 0 0 —
10.1.	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschickung von Anlagen gemäß § 4 Abs. 8	5 5 0 00 0 0 —
10.1.	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Ausrüstung einer Anlage nach § 16 Abs. 1 Satz 2	2 25 5 00 0 0 0 —
10.2.	entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, 2, 3, 8 oder Abs. 9 Satz 1, § 7 Abs. 1, 2 oder Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 13 Satz 1 oder Satz 2, § 24 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 <sup>1</sup> oder § 28 Abs. 2 eine Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt (§ 27 Abs. 1 Nr. 2)	
10.2.	Errichtung und Betrieb der Anlage entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1	5 10 0 00 0 0 —
10.2.	Errichtung und Betrieb der Anlage entgegen § 5 Abs. 1	5 5 0 00 0 0 —
10.2.	Errichtung und Betrieb der Anlage entgegen § 5 Abs. 4	5 5 0 00 0 0 —
10.2.	nicht einhalten der Mindesttemperatur nach § 6 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 und 2	5 5 0 00 0 0 —
10.2.	nicht einhalten der Verweilzeit nach § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3	5 5 0 00 0 0 —
10.2.	Betrieb der Brenner während des Anfahrens oder bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur entgegen § 6 Abs. 8	5 5 0 00 0 0 —
10.2.	Unterlassen des Betriebs der Brenner zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen bis sich keine Einsatzstoffe mehr im Feuerraum befinden ( § 6 Abs. 9 Satz 1)	2 2 5 50 0 0 —

10.2. 8	Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten über das Errichten oder den Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen nach §§ 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 Satz 1		
10.2. 8.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 1 Satz 1		je Tag der Überschreitung
10.2. 8.1.1	bis zu 50 %	1 2 5 00 0 0 —	
10.2. 8.1.2	bis zu 100 %	2 3 5 50 0 0 —	
10.2. 8.1.3	über 100 %	5 5 0 00 0 0 —	
10.2. 8.2	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder § 9 Abs. 1 Satz 1		je Halbstundenmittelwert
10.2. 8.2.1	bis zu 50 %	1 1 0 25 0 0 —	
10.2. 8.2.2	bis zu 100 %	1 2 5 00 0 0 —	
10.2. 8.2.3	über 100 %	5 2 0 50 0 0 —	
10.2. 8.3	Überschreitung der Mittelwerte (die über die jeweilige Probenahmezeit gebildet sind) nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder § 9 Abs. 1 Satz 1		je Mittelwert
10.2. 8.3.1	bis zu 50 %	2 2 5 50 0 0 —	
10.2. 8.3.2	bis zu 100 %	4 4 0 00 0 0 —	
10.2. 8.3.3	über 100 %	1 10 0 00 0 0 0 —	
10.2. 9	Errichtung und Betrieb der Anlage entgegen der Vorschriften zur Wärmenutzung nach § 13	2 2 5 50 0 0 —	
10.2. 10	Errichtung und Betrieb entgegen § 28 Abs. 2	5 5 0 00 0 0 —	

10.3	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die getrennte Erfassung, Beförderung oder Zwischenlagerung von Abfällen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 3 (§ 27 Abs. 1 Nrn. 3 und 4)		
10.3.	keine getrennte Erfassung der in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle	2 10 5 00 0 0 0 -	
1			
10.3.	keine Beförderung oder Zwischenlagerung der Abfälle in geschlossenen Behältnissen nach § 12 Abs. 4 Satz 3	1 10 0 00 0 0 0 -	
2			
10.4	entgegen § 13 Satz 2 aus der dort genannten Wärme nicht Strom erzeugt (§ 27 Abs. 1 Nr. 5)	2 5 5 00 0 0 -	
10.5	entgegen § 14 einen Messplatz nicht oder nicht richtig einrichtet (§ 27 Abs. 1 Nr. 6)	2 5 5 00 0 0 -	
10.6	entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Messverfahren angewendet oder eine dort genannte Messeinrichtung verwendet wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 7)	2 5 5 00 0 0 -	
10.7	entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine Probenahme oder Analyse oder die Qualitätssicherung nach den dort genannten Normen durchgeführt werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 8)	2 5 5 00 0 0 -	
10.8	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Bescheinigung nach § 15 Abs. 3 (§ 27 Abs. 1 Nr. 9)		
10.8.	keine Bescheinigung vorgelegt	2 5 5 00 0 0 -	
1			
10.8.	nicht rechtzeitig Bescheinigung vorgelegt	2 5 5 00 0 0 -	
2			
10.9	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 15 Abs. 4 (§ 27 Abs. 1 Nr. 10)		
10.9.	Unterlassen der Kalibrierung	5 5 0 00 0 0 -	
1			
10.9.	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit	2 2 5 50 0 0 -	
2			
10.9.	nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung	2 2 5 50 0 0 -	
3			
10.1	Zuwiderhandlungen gegen die Berichtsvorlage nach § 15 Abs. 6, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 oder Abs. 2 (§ 27 Abs. 1 Nr. 11)		
0			

10.1 0.1	nicht vorgelegt	2 5 5 00 0 0 —
10.1 0.2	nicht rechtzeitig vorgelegt	1 50 0 0 0 —
10.1 0.3	nicht vollständig vorgelegt	2 5 5 00 0 0 —
10.1 0.4	nicht richtig vorgelegt	2 5 5 00 0 0 —
10.1 1	entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Massenkonzentration der Emissionen, den dort genannten Volumengehalt an Sauerstoff, eine dort genannte Temperatur oder eine dort genannte Betriebsgröße nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermittelt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig registriert, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig auswertet oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentiert (§ 27 Abs. 1 Nr. 12)	
10.1 1.1	keine Ermittlung	5 10 0 00 0 0 —
10.1 1.2	keine Registrierung	5 5 0 00 0 0 —
10.1 1.3	keine Auswertung	5 2 0 50 0 0 —
10.1 2	entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt (§ 27 Abs. 1 Nr. 13)	2 5 5 00 0 0 —
10.1 3	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 7 Satz 2 (§ 27 Abs. 1 Nr. 14)	2 5 5 00 0 0 —
10.1 4	entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 einen Messwert für andere als die dort genannten Zeiten umrechnet (§ 27 Abs. 1 Nr. 15)	5 5 0 00 0 0 —
10.1 5	entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 einen Bericht oder eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt (§ 27 Abs. 1 Nr. 16)	2 5 5 00 0 0 —
10.1 6	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Überprüfung von Verbrennungsbedingungen nach § 18 Abs. 1 (§ 27 Abs. 1 Nr. 17)	
10.1 6.1	keine Überprüfung der Verbrennungsbedingungen	2 5 5 00 0 0 —

10.1 6.2	nicht rechtzeitige Überprüfung der Verbrennungsbedingungen	2 1 5 00 0 0 —
10.1 7	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Durchführung von Messungen nach § 18 Abs. 2 (§ 27 Nr. 18)	
10.1 7.1	keine Durchführung von Messungen	2 5 5 00 0 0 —
10.1 7.2	keine Durchführung von Messungen in der vorgeschriebenen Weise	2 5 5 00 0 0 —
10.1 7.3	Nicht rechtzeitige Durchführung von Messungen	2 1 5 00 0 0 —
10.1 8	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Mitteilung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 (§ 27 Abs. 1 Nr. 19)	
10.1 8.1	keine Mitteilung	2 5 5 00 0 0 —
10.1 8.2	nicht richtige Mitteilung	2 2 5 50 0 0 —
10.1 8.3	nicht rechtzeitige Mitteilung	2 1 5 00 0 0 —
10.1 9	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 23 Satz 1 (§ 27 Abs. 1 Nr. 20)	
10.1 9.1	keine Unterrichtung	2 2 5 50 0 0 —
10.1 9.2	nicht richtige Unterrichtung	2 2 5 50 0 0 —
10.1 9.3	nicht vollständige Unterrichtung	2 1 5 50 0 0 —
10.1 9.4	nicht rechtzeitige Unterrichtung	2 1 5 50 0 0 —
10.2 0	entgegen § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 eine Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt (§ 27 Abs. 2 Nr. 1)	1 10 5 00 0 0 —
10.2 1	entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht	2 5 5 00 0

	rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt (§ 27 Abs. 2 Nr. 2)	0 –	
11	<b>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umladen und Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin</b>  – 20. BImSchV –		
11.1	Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage:		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
11.1.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 2, Abs. 4 oder 5 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1)	5 5 0 00 0 0 –	
11.1.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	5 5 0 00 0 0 –	
11.1.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2	2 25 5 00 0 0 0 –	
11.1.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1 15 5 00 0 0 0 –	
11.1.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	2 25 5 00 0 0 0 –	
11.1.2	Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (§ 13 Abs. 1 Nr. 2)	1 15 5 00 0 0 0 –	
11.1.3	Errichtung oder Betrieb eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4 (§ 13 Abs. 1 Nr. 3)	5 2 0 50 0 0 –	
11.2	Als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage:		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
11.2.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 1, Abs. 4 oder 5 (§ 13 Abs. 2 Nr. 1a)		

11.2. 1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	2 2 5 00 0 0 —
11.2. 1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1	1 15 5 00 0 0 0 —
11.2. 1.3	Eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1 10 0 00 0 0 0 —
11.2. 1.4	Einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	1 15 5 00 0 0 0 —
11.2. 2	Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (§ 13 Abs. 2 Nr. 1b)	1 10 0 00 0 0 0 —
11.2. 3	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 1c)	
11.2. 3.1	Eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4	2 1 5 50 0 0 —
11.2. 3.2	eines beweglichen Behältnisses entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder einer Anlage entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1	1 15 5 00 0 0 0 —
11.2. 4	Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 2)	1 1 0 50 0 0 —
11.2. 5	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften nach § 8 Abs. 2 über die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Abs. 2 an Gaspendelsysteme und über die Beseitigung festgestellter Mängel (§ 13 Abs. 2 Nr. 3)	
11.2. 5.1	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung	1 1 5 50 0 0 —
11.2. 5.2	keine oder nicht rechtzeitige Beseitigung festgestellter Mängel	5 2 0 50 0 0 —
11.2. 6	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung des Reinigungsgrads und der Emissionen an Dämpfen im Abgas einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 8 Abs. 3 (§ 13 Abs. 2 Nr. 3)	1 1 5 50 0 0 —
11.2. 7	Unterlassen der Aufbewahrung der in § 8 Abs. 5 Satz 2 genannten Unterlagen (§ 13 Abs. 2 Nr. 4)	1 1 5 50 0 0 —

11.2.	keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung der in § 8 Abs. 5 Satz 3 oder Satz 4 genannten Unterlagen an die zuständige Behörde (§ 13 Abs. 2 Nr. 5)	1 0 0 —	
12	<b>Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen</b>  – 21. BImSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
12.1	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Tankstellen nach § 3 Abs. 1 (§ 9 Nr. 1)		
12.1.1	nicht ordnungsgemäße Errichtung einer Tankstelle nach § 3 Abs. 1	5 0 0 —	
12.1.2	nicht ordnungsgemäßer Betrieb einer Tankstelle nach § 3 Abs. 1	1 0 0 0 —	
12.2	Betrieb einer Tankstelle entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 (§ 9 Nr. 2)	1 0 0 —	
12.2.1	entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 oder Abs. 9 Satz 2 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 9 Nr. 3)	1 5 5 0 —	
12.2.2	nicht ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb eines Gasrückführungssystems mit oder ohne Unterdruckunterstützung nach § 3 Abs. 3 und 4 (§ 9 Nr. 4)	5 0 0 —	
12.3	Nicht oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Messöffnung entgegen § 4 (§ 9 Nr. 5)	1 5 5 0 —	
12.4	Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Überwachung (§ 9 Nr. 6–12)		
12.4.1	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige gemäß § 5 Abs. 1 (§ 9 Nr. 6 )	1 0 0 —	
12.4.2	Keine oder nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der in § 5 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 genannten Anforderungen (§ 9 Nr. 7)	2 5 5 0 —	
12.4.3	Nicht oder nicht rechtzeitige Instandsetzung einer Tankstelle oder nicht oder nicht rechtzeitige Wiederholungsüberprüfung entgegen § 5 Abs. 4 (§ 9 Nr. 8)		
12.4.3.1	keine oder nicht rechtzeitige Instandsetzung	5 0 0 —	

12.4.	keine oder nicht rechtzeitige Wiederholungsprüfung	2 2 5 50 0 0 —	
3.2			
12.4.	entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2, Abs. 8 oder Abs. 9 Satz 2 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt (§ 9 Nr. 9)	1 1 5 50 0 0 —	
4			
12.4.	entgegen § 5 Abs. 5 Satz 3 eine Durchschrift nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet (§ 9 Nr. 10)	1 1 0 00 0 0 —	
5			
12.4.	nicht oder nicht rechtzeitige Überprüfung oder nicht oder nicht rechtzeitige Instandsetzung eines Gasrückführungssystems nach § 5 Abs. 6 Satz 1 (§ 9 Nr. 11)	1 1 5 50 0 0 —	
6			
12.4.	Zuwiderhandlung gegen die Pflicht zur unverzüglichen Behebung von signalisierten Störungen des Gasrückführungssystems nach § 5 Abs. 7 Satz 1 (§ 9 Nr. 12)	1 1 5 50 0 0 —	
7			
12.4.	Zuwiderhandlung gegen die jährlich zum 1. Februar zu erfassende Abgabemenge für das abgelaufene Kalenderjahr nach § 5 Abs. 9 (§ 9 Nr. 13)	1 1 0 00 0 0 —	
8			
12.4.	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anbringung eines Schildes, Aufkleber oder einer Mitteilung nach § 6 Abs. 1 (§ 9 Nr. 14)	1 50 0 0 0 —	
9			
13.	<b>Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie – 25. BlmSchV –</b>		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften
13.1	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 1. Alt. oder Abs. 3, § 4 Abs. 1 oder 2 (§ 7 Nr. 1)		je Tag der Überschreitung
1	bis 50 %	1 35 0 0 0 —	
13.1.			
2	bis 100 %	1 75 5 0 0 —	
13.1.			
3	über 100 %	2 2 5 50 0 0 —	
13.2	Überschreitung des Massenverhältnisses nach § 3 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. (§ 7 Nr. 2)	1 35 0 0 0 —	
13.3	Nicht, nicht richtige, nicht rechtzeitige Überwachung der Emissionen entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 (§ 7 Nr. 3)	1 1 5 50 0	

			0 –	
14.	<b>Verordnung über elektromagnetische Felder</b> – 26. BlmSchV –			Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
14.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 3a Satz 1 (§ 9 Nr. 1)	1 1 0 00 0 0 –		
14.2	Wesentliche Änderung einer Niederfrequenzanlage entgegen § 4 Abs. 1 (§ 9 Nr. 2)	1 1 5 50 0 0 –		
14.3	Zuwiderhandlungen gegen Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 2 (§ 9 Nr. 3)			
14.3.1	Unterlassen der Anzeige	1 1 5 50 0 0 –		
14.3.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	1 1 0 00 0 0 –		
14.3.3	verspätete Anzeige	5 50 0 0 –		
15.	<b>Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung</b> – 27. BlmSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.	
15.1	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten entgegen § 4 (§ 14 Nr. 1 )			
15.1.1	Emissionen von Kohlenmonoxid		je Stundenmittelwert	
15.1.1.1	bis zu 50 %	1 25 0 0 0 –		
15.1.1.2	bis zu 100 %	1 35 5 0 0 –		
15.1.1.3	über 100 %	2 75 5 0 0 –		

15.1.2	Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen nach § 4 Nr. 2	je Stundenmittelwert
15.1.2.1	bis zu 50 %	1 25 0 0 0 –
15.1.2.2	bis zu 100 %	1 35 5 0 0 –
15.1.2.3	über 100 %	2 75 5 0 0 –
15.1.3	Emissionen von Dioxinen und Furanen nach § 4 Nr. 3 (gebildet als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit)	je Mittelwert
15.1.3.1	bis zu 50 %	1 40 5 0 0 –
15.1.3.2	bis zu 100 %	2 75 5 0 0 –
15.1.3.3	über 100 %	5 2 0 50 0 0 –
15.2	Ableitung von Abgasen entgegen § 5 Satz 1 (§ 14 Nr. 2 )	5 2 0 50 0 0 –
15.3	Zuwiderhandlungen gegen Anzeigepflicht nach § 6 (§ 14 Nr. 3)	
15.3.1	Unterlassen der Anzeige	1 1 5 50 0 0 –
15.3.2	Erstattung einer unrichtigen Anzeige	1 1 0 00 0 0 –
15.3.3	verspätete Anzeige	5 50 0 0 –
15.4	Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten über kontinuierliche Messungen nach § 7 Abs. 1 oder 2 (§ 14 Nr. 4 )	1 15 5 00 0 0 0 –
15.5	Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 7 Abs. 3 Satz 1 oder 2 (§ 14 Nr. 5)	
15.5.1	Unterlassen der Kalibrierung	1 15 5 00 0 0 0 –

15.5.	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit		2 2 5 50 0 0 —	
2				
15.6	Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten über die Prüfungen nach § 9 Satz 1 oder 2 (§ 14 Nr. 6)		2 2 5 50 0 0 —	
16.	<b>Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren</b>			Die Bußgeldbeweitung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit der angeführten Vorschrift.
	<b>– 28. BImSchV –</b>			
16.1	Inverkehrbringen eines Motors entgegen § 2 Abs. 1 oder 3 (§ 11) die eine in Artikel 34 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1628 aufgeführte Beschränkung hinsichtlich nicht für den Straßenverkehr bestimmter mobiler Maschinen oder Geräte verletzen.		5 50 0 00 0 0 —	
17.	<b>Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen</b>			Die Bußgeldbeweitung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit den angeführten Vorschriften.
	<b>– 30. BImSchV –</b>			
17.1	Betrieb oder Errichtung der Anlage entgegen der in § 6 festgelegten Emissionsgrenzwerte (§ 18 Nr. 1)		5 10 0 00 0 0 —	
17.2	Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 8 Abs. 4 Satz 1 (§ 18 Nr. 2)			
17.2.	Unterlassen der Kalibrierung der Messeinrichtung		1 1 5 50 0 0 —	
1				
17.2.	nicht rechtzeitige Kalibrierung der Messeinrichtung		1 1 0 00 0 0 —	
2				
17.2.	nicht rechtzeitige Prüfung der Messeinrichtung		5 75 0 0 —	
3				
17.2.	keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung der Messeinrichtung		1 1 0 00 0 0 —	
4				
17.3	Bericht nach § 8 Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt (§ 18 Nr. 3)		1 1 0 00 0 0 —	
17.4	entgegen § 9 Satz 1 Massenkonzentrationen der Emissionen oder eine dort genannte Bezugsgröße nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausgewertet (§ 18 Nr. 4)		2 2 0 50 0 0 —	

17.5	entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens 5 Jahre aufbewahrt (§ 18 Nr. 5)	1 1 5 00 0 0 —	
17.6	entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Messung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt (§ 18 Nr. 6)	2 2 5 50 0 0 —	
17.7	entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht (§ 18 Nr. 7)	1 1 5 00 0 0 —	
17.8	entgegen § 15 Satz 1 die Öffentlichkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet (§ 18 Nr. 8)	2 1 0 50 0 0 —	
18	<b>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen</b>  – 31. BlmSchV –		Die Bußgeldbeweitung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BlmSchG in Verbindung mit den angeführten Vorschriften.
18.1	Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage		
18.1.	genehmigungsbedürftige Anlage entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Satz 1 nicht richtig errichtet oder nicht richtig betrieben (§ 12 Abs. 1 Nr. 1)	5 10 0 00 0 0 —	
18.1.	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 1, 3 oder Satz 5 die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig feststellen lassen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2)	2 2 0 50 0 0 —	
18.1.	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Satz 1 einen Reduzierungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt (§ 12 Abs. 1 Nr. 3)	1 1 0 00 0 0 —	
18.1.	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 9 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht (§ 12 Abs. 1 Nr. 4)	1 1 5 00 0 0 —	
18.1.	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 2 eine Ausfertigung des Reduzierungsplans oder einen Bericht nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt (§ 12 Abs. 1 Nr. 5)	1 1 5 00 0 0 —	
18.1.	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 8 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder erstellen lässt (§ 12 Abs. 1 Nr. 6)	1 1 0 50 0 0 —	
18.1.	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 9 Satz 2 eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft (§ 12 Abs. 1 Nr. 7)	1 5 5 00 0 0 —	
18.1.	entgegen § 7 Abs. 2 Abgase nicht oder nicht richtig ableitet (§ 12 Abs. 1 Nr. 8)	2 4 5 00 0 0 —	

18.1.	entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig zugeleitet (§ 12 Abs. 1 Nr. 9)	5 50 0 0 —
18.2	Als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage	
18.2.	nicht genehmigungsbedürftige Anlage entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Satz 1 nicht richtig errichtet oder nicht richtig betrieben (§ 12 Abs. 2 Nr. 1)	2 7 5 00 0 0 —
18.2.	entgegen § 5 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 12 Abs. 2 Nr. 2)	5 1 0 50 — 0
18.2.	entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, 3 oder 5 die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig feststellen lässt (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)	2 2 0 00 0 0 —
18.2.	entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig ausgestattet (§ 12 Abs. 2 Nr. 4)	2 2 5 50 0 0 —
18.2.	entgegen § 5 Abs. 7 Satz 1 einen Reduzierungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt (§ 12 Abs. 2 Nr. 5)	5 1 0 00 — 0
18.2.	entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht (§ 12 Abs. 2 Nr. 6)	5 1 0 00 — 0
18.2.	entgegen § 5 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 2 eine Ausfertigung des Reduzierungsplans oder einen Bericht nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt (§ 12 Abs. 2 Nr. 7)	5 1 0 00 — 0
18.2.	entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder erstellen lässt (§ 12 Abs. 2 Nr. 8)	5 1 0 00 — 0
18.2.	entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2 eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig getroffen (§ 12 Abs. 2 Nr. 9)	1 3 0 00 0 0 —
18.2.	entgegen § 7 Abs. 1 Abgase nicht oder nicht richtig abgeleitet (§ 12 Abs. 2 Nr. 10)	1 3 5 00 0 0 —
18.2.	entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig zugeleitet (§ 12 Abs. 2 Nr. 11)	5 30 0 0 —
19	<b>Geräte- und MaschinenlärmSchutzverordnung</b> – 32. BlmSchV –	Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG in Verbindung mit den angeführten Vorschriften.
19.1	entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 ein Gerät oder eine Maschine betreibt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1)	5 2 0 50 — 0
19.2	entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet (§ 9 Abs. 2 Nr. 2)	5 20 0 0 —

20	<b>Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV-</b>	Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den angeführten Vorschriften.
20.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 3 Abs. 1 (§ 19 Nr. 1)	1 10 5 00 0 0 —
20.2	Betrieb einer Anlage entgegen § 3 Abs. 3 mit Betriebsstoffen, die mit den in der Anlage vorhandenen Werkstoffen nicht verträglich sind (§ 19 Nr. 2)	2 5 5 00 0 0 —
20.3	entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht sicherstellt, dass eine Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme erstellt wird (§ 19 Nr. 3)	5 5 0 00 0 0 —
20.4	entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 4, § 4 Abs. 1 Satz 6 oder Abs. 5 Satz 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3 oder § 11 Satz 2 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt (§ 19 Nr. 4)	2 2 5 50 0 0 —
20.5	entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 keine Sicherstellung, dass ein Prüfwert nicht überschritten wird (§ 19 Nr. 5)	5 5 0 00 0 0 —
20.6	entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 keine Sicherstellung, dass dort genannte Prüfschritte durchgeführt werden (§ 19 Nr. 6)	5 5 0 00 0 0 —
20.7	Untersuchung oder Überprüfung entgegen § 3 Abs. 7 Satz 1, 2 oder 3, § 4 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 oder Abs. 3, § 6 Abs. 1 oder 2 Nr. 4, § 7 Abs. 1 oder 2, § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchgeführt oder durchführen lassen (§ 19 Nr. 7)	2 2 5 50 0 0 —
20.8	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Festlegung der Art der Bestimmung des Referenzwertes entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5 (§ 19 Nr. 8)	1 1 5 50 0 0 —
20.9	entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 8 Abs. 2 Nrn. 2 oder 3, § 9 Abs. 2 oder § 11 Satz 1 Nr. 2 eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergreift (§ 19 Nr. 9)	1 10 5 00 0 0 —
20.10	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Information der Behörde entgegen § 10 Satz 1 (§ 19 Nr. 10)	1 2 5 50 0 0 —
20.11	Nicht, nicht richtige oder nicht vollständige Führung eines Betriebstagebuchs entgegen § 12 Abs. 1 (§ 19 Nr. 11)	1 2 5 50 0 0 —
20.12	entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 ein Betriebstagebuch nicht oder nicht mindestens für 5 Jahre aufbewahrt (§ 19 Nr. 12)	1 2 5 50 0 0 —

20.1 3	entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 oder 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 19 Nr. 13)	1 2 5 50 0 0 —	
20.1 4	entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 eine Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veranlasst (§ 19 Nr. 14)	1 5 5 00 0 0 —	
20.1 5	entgegen § 14 Abs. 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht (§ 19 Nr. 15)	1 50 5 0 0 —	
<b>21</b>	<b>Bayerisches Immissionsschutzgesetz</b>		
21.1	Störfallrelevante Errichtung oder Änderung einer Anlage ohne Genehmigung entgegen Art. 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG (Art. 8 Abs. 1 Nr. 1)	5 50 0 00 — 0	
21.2	Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Nachkommen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 BImSchG  (Art. 18 Abs. 1 Nr. 2)	1 50 5 00 0 0 —	
21.3	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 BImSchG (Art. 18 Abs. 1 Nr. 3)	1 50 5 00 0 0 —	
21.4	Begehen einer in Art. 18 Abs. 1 Nr. 4a oder b bezeichneten Handlung in Bezug auf eine Anlage im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 (Art. 18 Abs. 1 Nr. 4)	5 50 0 00 0 0 —	
21.5	Anzeigepflicht entgegen Art. 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23a Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig nachgekommen (Art. 18 Abs. 2 Nr. 1)	2 5 5 00 0 0 —	
21.6	Zuwiderhandlung einer Vorschrift des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 52 BImSchG über die Mitwirkung im Rahmen der Überwachung (Art. 18 Abs. 2 Nr. 2)	2 2 5 50 0 0 —	
21.7	Zuwiderhandlung gegen eine Verordnung nach Art. 10 (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3)	1 10 0 00 0 0 —	
21.8	Betreiben eines Motors entgegen Art. 12 Abs. 1 (Art. 18 Abs. 3 Nr. 1)	5 2 0 50 — 0	
21.9	Zuwiderhandlung gegen eine mit einer Erlaubnis nach Art. 12 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage (Art. 18 Abs. 3 Nr. 2)	5 2 0 50 — 0	
21.1 0	Zuwiderhandlung gegen eine aufgrund des Art. 14 erlassene Verordnung (Art. 18 Abs. 3 Nr. 3)	5 2 0 50 — 0	
21.1 1	Zuwiderhandlung gegen eine aufgrund des § 47 Abs. 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung (Art. 18 Abs. 3 Nr. 4)	1 50 5 00 0 0 —	

#### Kapitel 4

##### Sachbereich „Gewässerschutz“

## Vorbemerkung:

Im Sachbereich „Gewässerschutz“ sind Regel- und Rahmensätze für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bayerischen Wassergesetz aufgeführt.

### Allgemeiner Gewässerschutz

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1	<b>Unbefugtes Einbringen fester Stoffe in ein oberirdisches Gewässer (§ 103 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG)</b>		Straftat nach §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen
1.1	Einbringen von Altautos in Gewässer	1 50 5 000 0 0 —	
1.2	Einbringen von Behältern mit wassergefährdenden Stoffen	1 50 0 000 0 0 —	
1.3	Einbringen von Abfall in geringen Mengen oder von geringer Gefährlichkeit (Flaschen, Verpackungen, Papier-, Picknickabfälle, Holz u. Ä.)	1 500 0 —	
1.4	Einbringen von Abfall in größeren Mengen oder von erhöhter Gefährlichkeit	5 50 0 000 0 —	
2	<b>Unbefugtes Einleiten von (flüssigen) Stoffen in ein oberirdisches Gewässer (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)</b>		Straftat nach §§ 324, 330, 330a StGB prüfen
2.1	Einleiten von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 2 und 3, z. B. Mineralöl, Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln		nach der Wassergefährdungsklasse staffeln (vgl. AwSV ( <a href="#">BArz AT 15.08.2017 B5</a> )
2.1.1	bis 1 l	1 1 0 500	

		0 –	
2.1.2	bis 5 l	2 5 5 000 0 –	
2.1.3	mehr als 5 l	5 25 0 000 0 –	
2.2	Einleiten wassergefährden der Flüssigkeiten der WGK 1		
2.2.1	bis 5 l	2 500 5 –	
2.2.2	mehr als 5 l	1 10 0 000 0 –	
2.3	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silosickersaft		
2.3.1	einmalig	1 2 5 500 0 –	
2.3.2	über eine längere Zeit	5 5 0 000 0 –	
2.4	Einleiten von Abwasser		
2.4.1	Niederschlagswasser aus Hof- oder Verkehrsflächen	5 500 0 –	
2.4.2	sonstiges Abwasser	5 5 0 000 –	
2.4.2.1	gewerbliches Abwasser	5 50 0 000 0 –	
2.4.2.2	häusliches Abwasser		
2.4.2.2.1	nach Vorklärung	5 1 0 000 –	
2.4.2.2.2	ohne Vorklärung	2 2 5 500 0 –	

2.4.2	Kraftfahrzeugwaschwasser	1 500 0 0 -	
2.4.2	beim Waschen im Gewässer	1 750 5 0 -	
<b>3</b>	<b>Unbefugtes Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)</b>		Straftat nach §§ 324, 324a, 330, 330a StGB prüfen
3.1	Einleiten von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 2 und 3, z. B. Mineralöl, Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln		siehe Nr. 2.1
3.1.1	bis 1 l	1 1 0 500 0 -	
3.1.2	bis 5 l	2 5 5 000 0 -	
3.1.3	mehr als 5 l	1 50 0 000 0 -	
3.2	Einleiten wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 1		
3.2.1	bis 5 l	5 1 0 000 -	
3.2.2	beim Waschen im Gewässer mehr als 5 l	2 25 5 000 0 -	
3.3	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silosickersaft		
3.3.1	einmalig	1 5 5 000 0 -	
3.3.2	über eine längere Zeit	5 10 0 000 0 -	

3.4	Einleiten von Abwasser		
3.4.1	Einleiten von Niederschlagswasser aus Hof- und Verkehrsflächen	1 1 5 500 0 –	
3.4.2	sonstiges Abwasser	1 5 0 000 0 –	
3.4.3	gewerbliches Abwasser	7 50 5 000 0 –	
3.4.4	häusliches Abwasser		
.1	nach Vorklärung	1 2 0 000 0 –	
.2	ohne Vorklärung	5 5 0 000 0 –	
4	Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG)		<p>1. siehe Nr. 2</p> <p>2. Zwangsmittel nach Art. 29 VwZVG prüfen, soweit es sich nicht um Verstöße gegen Benutzungsbedingungen handelt, die als unbefugte Benutzungen zu behandeln sind (Zuwiderhandlungen nach Nr. 2)</p>
4.1	Nichtbeachtung von Grenzwerten über Menge und Beschaffenheit	5 50? 0 000 0 –	
4.2	Nichtbeachtung von Anzeigepflichten	5 10? 0 000 0 –	
4.3	Nichtbeachtung von Auflagen über die Bauausführung	5 10? 0 000 0 –	
4.4	Unterlassen der Durchführung angeordneter Messungen	5 10? 0 000 0 –	
4.5	Unterlassen der Fertigung der Betriebsanweisung	5 10? 0 000 0 –	
4.6	Unterlassen der Führung oder unvollständige Führung des Betriebstagebuches	5 50? 0 000 0 –	
4.7	Nichtbeachtung von Auflagen über Betrieb und	5 10? 0 000	

	Unterhaltung der Anlagen	0 –	
4.8	Nichtbeachtung von Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft oder der Fischerei	5 10? 0 000 0 –	
<b>5</b>	<b>Gewässerschutz beauftragter</b>		
5.1	Nichtbestellen eines Gewässerschutz beauftragten (§ 103 Abs. 1 Nr. 13 WHG)	5 50 0 000	Zwangsmittel nach Art. 29 VwZVG prüfen
5.2	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 64 Abs. 2 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 14 WHG)	1 50 0 000 0	
<b>6</b>	<b>Nichtbefolgen von Überwachungspflichten<sup>2</sup></b>		
6.1	Nichtbefolgen von Pflichten und Anordnungen im Zusammenhang mit der Überwachung einer Benutzung nach § 101 WHG: Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 20 WHG)	5 10 0 000 –	
6.2	Nichtbefolgung von Pflichten nach § 101 Abs. 2 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 21 WHG)	5 10 0 000 –	
<b>7</b>	<b>Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser, unbefugter Gewässerausbau</b>		
7.1	Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser oder Herstellen eines Gewässers bei Errichtung	1 2,50 –	je m <sup>3</sup> Abbaugut gewachsenen Bodens

	von Sand- und Kiesgruben		
7.2	Ausbau eines Gewässers ohne einen nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1 WHG festgestellten oder nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 2 WHG genehmigten Plan (§ 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG)	1 50 5 000 0 -	
7.3	Abweichen von einem nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1 WHG festgestellten oder nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 2 WHG genehmigten Plan (§ 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG)	1 50 5 000 0 -	
8	<b>Zuwiderhandlungen gegen Schutzanforderungen für Wasserschutzgebiete (§ 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG) und Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung im Bereich von Wasserschutzgebieten (§ 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG)</b>		Straftat nach §§ 324, 324a, 326, 329, 330, 330a StGB prüfen Sofern eine vollziehbare Anordnung ergangen ist, ist dieser Umstand aufgrund der konkreten Kenntnis des Adressaten bei der Höhe der Geldbuße entsprechend zu berücksichtigen.
8.1	im Fassungsbereich oder in der engeren Schutzzone		
8.1.1	organische Düngung, landwirtschaftliche Abwasserverwertung	5 10 0 000 0 -	1 bei Gefährdung des Grundwassers oder des Wassers einer Trinkwassertalsperre: bis 25 000 € 2 siehe auch Zuwiderhandlung nach Nr. 8.1.13
8.1.2	Einsatz chemischer Mittel zur Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung oder von Wachstumsreglern	5 15 0 000 0 -	siehe Nr. 8.1.1, Bemerkung 1
8.1.3	Anlegen oder Erweitern besonderer Nutzungen	5 5 0 000 0 -	

8.1.4	Lagerung von Festmist und anderen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen, Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen, Nasskonservierung von Rundholz, Berechnung	5 5 0 000 0 -	
8.1.5	Kahlschlag, Rodung	5 10 0 000 0 -	
8.1.6	Beweidung, Freilandtierhaltung etc.	5 10 0 000 0 -	
8.1.7	Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche	5 25 0 000 0 -	bei Freilegen von Grundwasser mindestens 2 500 €
8.1.8	Ablagern von Abfällen	2 10 5 000 0 -	1 Tateinheit mit Verstößen gegen die Abfallgesetze prüfen. 2 bei Gefährdung des Grundwassers oder des Wassers einer Trinkwassertalsperre: bis 50 000 €
8.1.9	Lagern, Ablagern, Vergraben, Wegschütten wassergefährden der Stoffe oder Verwendung zum Wegebau etc.	7 10 5 000 0 -	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.1.10	Errichtung oder Erweiterung von Sickergruben, Sickerschächten oder Abwasserkanälen	5 5 0 000 0 -	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.1.11	Errichtung oder Erweiterung von Gülle- oder Jauchegruben, Gärfutterbehältern oder -mieten, Trockenaborten	5 5 0 000 0 -	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.1.12	Entleeren von Fäkalienwagen	5 10 0 000 0 -	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.1.13	Wagenwaschen und Ölwechsel	5 1 0 000 0 -	

8.1.1 4	Einrichten von Zelt- oder Badeplätzen, Sportanlagen, Abstellen von Wohnwagen, Camping	5 5 0 000 0 –	
8.1.1 5	Durchführung von Großveranstaltun gen	5 3 0 000 0 –	
8.1.1 6	unbefugte Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen	7 3 5 000 0 –	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.1.1 7	unbefugtes Betreten des Fassungsbereich s	2 75 5 –	
8.1.1 8	Verstoß gegen sonstige Verbote	2 3 5 000 0 –	
8.2	in der weiteren Schutzzone (Zuwiderhandlun gen wie bei Nr. 8.1)	Halbier ung der Bußgel der	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.3	Verstoß gegen Bedingungen und vollziehbare Auflagen, die mit einer Ausnahme von den Verboten der Verordnung verbunden wurden	7 1 5 500 –	1. siehe Nr. 8.1.8, Bemerkungen  2. siehe Nr. 5.1
9	Unbefugtes Entfernen, Abändern oder Beschädigen zur Bestimmung der Uferlinie angebrachter Zeichen, ferner eingebauter Festpunkte, aufgestellter Flusseinteilungsz eichen und anderer Messeinrichtunge n (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 BayWG)	2 5 5 000 –	
10	Verstöße bei Ausübung des Gemeingebräuch s		
10.1	Unbefugtes Befahren von Schilf- und Röhrichtbestände	5 250 0 –	

	n mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		
10.2	Unbefugtes Betreiben von Modellbooten mit Motorantrieb (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	1 100 0 –	
10.3	Unbefugtes Tauchen mit Atemgerät (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	5 500 0 –	
10.4	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayWG)	5 50 0 000 –	
10.5	Verstoß gegen eine Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayWG)	5 5 0 000 –	Voraussetzung ist, dass die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
11	Ausübung der Schiff- und Floßfahrt ohne Genehmigung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 BayWG) <sup>3</sup>	1 5 0 000 0 –	
12	Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern erster oder zweiter Ordnung bzw. auch in, an, über und unter Gewässern dritter Ordnung in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Art. 20 Abs. 2 BayWG, die nicht der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, ohne Genehmigung	1 5 5 000 0 –	

	(Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 BayWG)		
13	Aufstellung, Betrieb, Erweiterung oder wesentliche Änderung einer Beschneiungsanl- age (Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 BayWG)	1 5 5 000 0 —	
14	Sprengung von Eis ohne vorherige Meldung an die Kreisverwaltungs behörde und das Wasserwirtschaftsamt samt, an Bundeswasserstraßen auch an das Wasser- und Schifffahrtsamt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. f BayWG in Verbindung mit § 11 HNDV)	5 5 0 000 —	1. Straftat nach § 308 StGB prüfen  2. Voraussetzung ist, dass die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
15	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung aufgrund der Verordnung über den Hochwassernach- richtendienst (HNDV) gemäß Art. 48 BayWG (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 BayWG)	1 5 0 000 0 —	Voraussetzung ist, dass die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
16	Nichtanzeige, unrichtige oder nicht vollständige Anzeige von Erdaufschüssen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 BayWG)	2 5 5 000 —	
17	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung über die Hochwasserrück- haltung oder Niedrigwasserauf- höhung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a BayWG)	5 5 0 000 0 —	siehe Nr. 5.1
18	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zur vorläufigen Regelung eines	1 5 0 000 0 —	siehe Nr. 5.1

	<b>Zustands oder zur Beweissicherung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BayWG)</b>		
19	<b>Zuwiderhandlung en gegen Schutzanforderungen für Heilquellenschutz gebiete (§ 103 Abs. 1 Nr. 8a WHG) und Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen (§ 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG)</b>	1 500 0 000 0 -	bei Gefährdung der Heilquelle: bis 50 000 €  Sofern eine vollziehbare Anordnung ergangen ist, ist dieser Umstand aufgrund der konkreten Kenntnis des Adressaten bei der Höhe der Geldbuße entsprechend zu berücksichtigen.  Die Nrn. 8.1.1 bis 8.1.18 gelten entsprechend.
20	<b>Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zur Gewässeraufsicht (Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d BayWG)</b>	5 500 0 000 -	
21	<b>Verstöße beim Betrieb von Kleinkläranlagen</b>		
21.1	<b>Unterbleibende Beauftragung von privaten Sachverständigen entgegen Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayWG und fehlende Beseitigung von Mängeln entgegen Art. 60 Abs. 2 (Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 BayWG)</b>	5 250 0 -	
21.2	<b>Fehlende Beseitigung von erheblichen Mängeln im Sinne des Art. 60 Abs. 2 Satz 2 entgegen Art. 60 Abs. 2 BayWG (Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 BayWG)</b>	1 500 0 0 -	
22	<b>Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zur Sanierung von Gewässerverunreinigungen nach</b>	1 500 0 000 0 -	

	Art. 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c BayWG)	
23	Behinderung, Verstärkung oder sonstige Veränderung des natürlichen Ablaufs wild abfließenden Wassers entgegen § 37 Abs. 1 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 WHG)	5 50 0 000 —
24	Einleitung von Abwasser in eine Abwasseranlage ohne Genehmigung (§ 103 Abs. 1 Nr. 9 WHG)	5 50 0 000 —
25	Errichtung, Betrieb oder wesentliche Änderung einer Abwasseranlage ohne Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 10 WHG)	1 50 0 000 0 0 —
26	Untersagte Handlung nach § 78 Abs. 4 auch in Verbindung mit § 78 Abs. 8, in einem dort genannten Gebiet (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG)	1 50 0 000 0 —
27	Untersagte Handlung nach § 78a Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Abs. 6 in einem festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (§ 103 Abs. 1 Nr. 16a WHG)	1 50 0 000 0 —
28	Nichteinhalten der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb,	5 5 0 000 0 —

	<b>Unterhaltung oder Stilllegung von Wassergewinnungs-, Abwasser- und Anlagen für wassergefährdende Stoffe (§ 103 Abs. 1 Nr. 7 WHG)<sup>4</sup></b>		
29	<b>Wassergefährden des Lagern, Ablagern oder Befördern von Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 WHG)</b>	5 50 0 000 —	Straftat nach §§ 326, 330a StGB prüfen
30	<b>Nicht oder nicht rechtzeitige Entfernung von Gegenständen aus dem Gefahrenbereich entgegen § 78a Abs. 3 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 17 WHG)</b>	1 50 0 000 0 —	
31	<b>Errichtung einer Heizölverbrauchranlage entgegen dem Verbot des § 78c Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 (§ 103 Abs. 1 Nr. 18 WHG)</b>	5 50 0 000 0 —	
32	<b>Nicht, nicht richtige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Nachrüstung einer Heizölverbrauchranlage entgegen § 78c Abs. 3 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 19 WHG)</b>	5 50 0 000 0 —	

**Kapitel 5:**  
**Sachbereich „Naturschutz und Landschaftspflege“**

**Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Werts und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. <sup>2</sup>Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, ist – neben präventiven Maßnahmen der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 BNatSchG, § 16 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), und Art. 57 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), besondere Beachtung zu schenken.

<sup>3</sup>Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. <sup>4</sup>Mit dem Katalog soll eine Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt werden, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. <sup>5</sup>Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie hierfür. <sup>6</sup>Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Regel- und Rahmensätzen verlangen. <sup>7</sup>Bei den vom Katalog nicht erfassten Zu widerhandlungen soll die Höhe des Bußgelds nach der für einen vergleichbaren Tatbestand festzustellenden Geldbuße bestimmt werden. <sup>8</sup>Der Verstoß gegen Nebenbestimmungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde mit einer Höhe unterhalb der für den Hauptverstoß geltenden Bußgeldhöhe zu belegen. <sup>9</sup>Bußgeldtatbestände anderer Rechtsgebiete wurden in den Sachbereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ nicht aufgenommen.

## 1. Abschnitt: Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Nr.	Zuwiderhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Naturschutzgebieten <sup>5</sup></li> <li>– in Nationalparken <sup>4</sup></li> <li>– in Nationalen Naturmonumenten</li> <li>– in Naturdenkmalen <sup>6</sup></li> <li>– in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG</li> <li>– in geschützten Landschaftsbestandteilen</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten <sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Landschaftsschutzgebieten</li> <li>– in einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten</li> </ul>	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparken und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. <sup>7</sup>	
1 <sup>8</sup>	<b>Unerlaubtes Errichten, Aufstellen, Anlegen oder wesentliches Ändern von (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1-6 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nrn. 2, 3, 4, 4a, 5, 18 und 19 BNatSchG)</b>			
1.1	Gebäuden einschließlich ortsfesten Hütten, Türme und Masten aller Art			

1.1	baurechtlich genehmigungs- freien Vorhaben	150 –	3 000	100 –	1 500	
1.1 .2	bis 100 m <sup>3</sup> umbautem Raum	500 –	10 000	300 –	5 000	
1.1 .3	über 100 m <sup>3</sup> umbautem Raum	2 000 –	50 000 <sup>9</sup>	750 –	10 000	
1.2	Buden, Verkaufständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Festzelten					
1.2 .1	Flächeninanspruchnahme bis 10 m <sup>2</sup>	75 –	1 000	50 –	500	
1.2 .2	Flächeninanspruchnahme über 10 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	150 –	2 500	100 –	1 500	
1.2 .3	Flächeninanspruchnahme über 100 m <sup>2</sup> bis 1000m <sup>2</sup>	500 –	10 000	200 –	3 000	
1.2 .4	Flächeninanspruchnahme über 1000 m <sup>2</sup>	1 000 –	25 000	500 –	10 000	
1.3	Werbeanlagen oder Werbemittel					
1.3 .1	bis 2 m <sup>2</sup> oder 2 m <sup>3</sup>	100 –	1 000	50 –	250	15 – 150
1.3 .2	über 2 m <sup>2</sup> oder 2 m <sup>3</sup>	150 –	2 500	75 –	1 000	40 – 750
1.4	Sport-, Erholungs- u. Freizeiteinrichtungen aller Art					
1.4 .1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	150 –	10 000	100 –	5 000	
1.4 .2	bis 10 000 m <sup>2</sup>	1 500 –	25 000	1 000 –	15 000	
1.4 .3	über 10 000 m <sup>2</sup>	3 500 –	50 000	2 500	50 000	
1.5	Wegen, Straßen, Eisenbahnen, Bergbahnen, Seil- u. Schienenbah					

	nen einschließlich Schleppaufzügen sowie sonstigen Verkehrsflächen und -einrichtungen				
1.5 .1	bis 100 m <sup>2</sup> oder 50 m Länge	250 –	7500	100 –	1 500
1.5 .2	Bis 1 000 m <sup>2</sup> oder 500 m Länge	1 000 –	30 000	500 –	10 000
1.5 .3	über 1 000 m <sup>2</sup> oder 500 m Länge	2 500 –	50 000	1 500 –	50 000
1.6	Flugplätzen, Lagerplätzen, Abfallentsorgungsanlagen, Friedhöfen, Stellplätzen, Ausstellungsplätzen, Zelt- und Campingplätze				
1.6 .1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	150 –	10 000	100 –	5 000
1.6 .2	bis 10 000 m <sup>2</sup>	1 500 –	25 000	1 000 –	15 000
1.6 .3	über 10 000 m <sup>2</sup>	3 500 –	50 000	2 500 –	50 000
1.7	ober- und unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie sonstigen Transportleitungen				
1.7 .1	bis 100 m	250 –	10 000	100 –	500
1.7 .2	bis 1 000 m	750 –	15 000	250 –	10 000
1.7 .3	über 1 000 m	1 500 –	50 000	750 –	50 000
1.8	Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen von Bodenvertiefungen o. Ä. Veränderungen der				

	Bodengestalt, Verfüllungen, Auf- und Abspülungen						
1.8 .1	bis 1 000 m <sup>2</sup> oder 100 m <sup>3</sup>	300 –	10 000	100 –		5 000	
1.8 .2	bis 10 000 m <sup>2</sup> oder 1 000 m <sup>3</sup>	1 000 –	25 000	500 –		15 000	
1.8 .3	über 10 000 m <sup>2</sup> oder 1 000 m <sup>3</sup>	2 000 –	50 000	1 500 –		50 000	
1.9	Gewässern einschließlich Fischteichen						
1.9 .1	bis 100 m <sup>2</sup> Flächeninans- pruchnahme	300 –	5 000	50 –		1 500	
1.9 .2	bis 1 000 m <sup>2</sup> Flächenin- anspruchnah- me	500 –	15 000	200 –		5 000	
1.9 .3	über 1 000 m <sup>2</sup> Flächenin- anspruchnah- me	1000 –	30 000	375 –		15 000	
1.1 0	Zelten oder Wohnwagen	50 –	750	15 –		250	10 – 200
1.1 1	Einfriedungen (siehe auch Nr. 13)	pro lfd. Meter 6 mind. 75, max. 9 000		pro lfd. Meter 3 mind. 50, max. 3 000		pro lfd. Meter 2 mind. 25, max. 1 500	
1.1 2	sonstigen baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmig- ung bedürfen						
1.1 2.1	baurechtlich genehmigung sfreien Vorhaben	75 –	5 000	50 –		1 500	
1.1 2.2	bis 100 m <sup>3</sup> umbautem Raum bzw. 100 qm Flächeninans- pruchnahme	150 –	2.500	100 –		1 500	
1.1 2.3	bis 250 m <sup>3</sup> umbautem Raum bzw. bis 1 000 m <sup>2</sup> Flächeninans- pruchnahme	500 –	10 000	200 –		3 000	

1.1	Über 250 m <sup>3</sup>	1 000	25 000	500	10 000	
2.4	umbauten Raum bzw. über 1.000 m <sup>2</sup>					
2.4	Flächeninanspruchname					
2	<b>Umwandeln von Wald oder sonstigen flächenhaften Holzbeständen (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)</b>					
2.1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	150 –	2 500	100 –	1 500	
2.2	bis 10 000 m <sup>2</sup>	750 –	12 500	300 –	5 000	
2.3	bis 25 000 m <sup>2</sup>	2 500 –	50 000	750 –	15 000	
2.4	Über 25 000 m <sup>2</sup>	5 000 –	50 000	2 000 –	30 000	
3	<b>Erstaufforsten sowie Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)</b>					
3.1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	250 –	4 000	150 –	2 500	
3.2	bis 10 000 m <sup>2</sup>	1 000 –	12 500	500 –	7 500	
3.3	bis 25 000 m <sup>2</sup>	2 500 –	50 000	1 500 –	30 000	
3.4	Über 25 000 m <sup>2</sup>	5 000 –	50 000	2 000 –	30 000	
4	<b>Umbruch von Dauergrünland (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)</b>					
4.1	Unter 1 000 m <sup>2</sup>	300 –	3 000	100 –	1 000	
4.2	1 000 – unter 5 000 m <sup>2</sup>	750 –	6 000	200 –	1 500	

4.3	5 000 – 10 000 m <sup>2</sup>	1 500 –	12 500	500 –	7 500	
4.4	über 10 000 m <sup>2</sup>	2 500 –	50 000	1 500 –	30 000	
<b>5</b> 13	<b>Unerlaubtes Beseitigen oder Beschädigen von Hecken, Baumreihen, Alleen, Feldrainen und sonstigen Flurgehölzen (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG; siehe auch Nrn. 21 ff.)</b>					
5.1	bis 10 m	50 –	1 000	50 –	500	
5.2	über 10 m – 100 m	300 –	5 000	200 –	2 000	
5.3	über 100 m	1 000 –	15 000	500 –	10 000	
5.4	pro Baum	75 –	5 000, max. jedoch 25 000 insgesamt	50 –	5 000, max. jedoch 15 000 insgesamt	
<b>6</b>	<b>Auf- und Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern oder sonstigen transportablen Anlagen oder Einrichtungen im Außenbereich (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)</b>	150 –	5000	50 –	2 500	
<b>7</b>	<b>Nichtherrichten des Abbau- und Betriebsgeländes entsprechend dem genehmigten Abgrabungsplan (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG)</b>	15 % der Rekultivierungskosten, höchstens 50 000		10 % der Rekultivierungskosten, höchstens 50 000		10 % der Rekultivierungskosten, höchstens 50 000

8 14	Unerlaubtes oder untersagtes Entwässern oder sonstiges nachhaltiges Verändern von Feuchtgebieten, insbesondere Mooren, Brüchen, Feuchtwiesen, Tümpeln und Teichen sowie Beseitigen oder Beschädigen von Ufervegetation oder von Röhricht- und Schilfbeständen (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nrn. 2, 5 BNatSchG)						
8.1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	200 –	15 000	100 –	5 000	50 –	2 500
8.2	bis 5 000 m <sup>2</sup>	1 000 –	20 000	1 000 –	10 000	500 –	7 500
8.3	Bis 10 000 m <sup>2</sup>	2 500 –	30 000	1 250 –	15 000	750 –	10 000
8.4	über 10 000 m <sup>2</sup>	4 000 –	50 000	2 500 –	25 000	1000 –	12 500
9	Naturschutzrechtlich verbotenes Betreten von Flächen und Baden in Gewässern, die nach Naturschutzrecht nicht genutzt werden dürfen (Art. 57 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 3, 4, Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG)	35 –	2 000 <sup>15</sup>	25 –	1 000	15 –	750
10	Naturschutzrechtlich verbotenes Reiten und Fahren oder Abstellen von	35 –	2 500 <sup>16</sup>	25 –	1 500 <sup>17</sup>	15 –	1 000

	Fahrzeugen aller Art sowie naturschutzrechtlich verbotenes Befahren von Gewässern (Art. 57 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 3, 4, Abs. 4 Nrn. 1, 2 BayNatSchG) s. auch Nr. 15.2						
11 18	Naturschutzrechtlich verbotenes Verunreinigen oder Beschädigen von Grundstücken (Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayNatSchG)	35 –	2 500	25 –	1 500	25 –	1 000
12	Naturschutzrechtlich verbotenes Zurücklassen von Sachen (Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BayNatSchG; siehe auch Nr. 15.2.9)	35 –	2 500	25 –	1 500	25 –	1 000
13	Unerlaubtes Beeinträchtigen des Rechtes, alle Teile der freien Natur zu betreten (Art. 57 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG)	50 –	2 500	35 –	2 500	25 –	2 500
14 19	Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung, Veränderung oder Störung von geschützten oder einstweilig sichergestellten Gegenständen einzustellen (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 6 BayNatSchG)	100 –	50 000	50 –	25 000		

15 20	Zuwiderhandlungen gegen sonstige Vorschriften für geschützte Gebiete und Gegenstände (Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG)			
15. 1	gegen sonstige Veränderungsverbote wie etwa			
15. 1.1	Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren oder deren Entwicklungsstadien, Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Nestern oder sonstigen Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten (bei geschützten Tieren s. Nrn. 32, 36 ff.)	das Doppelte des wirtschaftlichen Werts, mindestens 50 €	s. Spalte 3	s. auch Nrn. 32, 36 ff.
15. 1.2	Beschädigen, Ausreißen oder Ausgraben von wild wachsenden Pflanzen (bei geschützten Pflanzen s. Nr. 32, 39)	das Doppelte des wirtschaftlichen Werts, mindestens 60 €	s. Spalte 3	s. auch Nr. 21 ff.,
15. 1.3	Einbringen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen oder Aussetzen von Tieren	75 –	7 500	50 –
15. 2	Gegen sonstige Handlungsverbote wie etwa			7 500
15. 2.1	Anzünden und/oder Betreiben von Feuer	50 –	2 500	35 –
				1 500

15.2.2	Erzeugen von Lärm oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten	25 –	2 500	15 –	1 500	
15.2.3	Verlassen von Wegen bei Wegegebot	35 –	1 000			
15.2.4	Reiten und Fahren auf Flächen, deren Benutzung untersagt ist	35 –	5 000	25 –	2 500	s. auch Nr. 10
15.2.5	Parken oder Abstellen von Kfz, Wohn- oder Campingfahrzeuge n sowie Zelten und Lagern	35 –	2 500	25 –	1 500	
15.2.6	Betreiben von Flugmodellen oder Starten und Landen mit anderen Luftfahrzeugen	35 –	2 500	25 –	1 500	
15.2.7	Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln	25 –	1 000	25 –	750	
15.2.8	Ausbringen von organischem oder mineralischem Dünger, Gülle, Klärschlamm, oder Pflanzenbehandlungsmittel n oder Handlungen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können	75 –	2 500	50 –	1 500	
15.2.9	Lagern von Abfällen oder sonstigen Materialien	75 –	10 000	50 –	3 000	

	und Gegenstände n				
15. 2.1 0	Ändern der bisherigen Nutzung in einer Art, die dem Schutzzweck zuwiderläuft	75 –	2 500	50 –	1 500

## 2. Abschnitt: Sonstige Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft

Nr.	Zuwiderhandlung	Geldbuße in €	Bemerkungen
1	2	3	4
16	Zerstören oder erhebliches oder nachhaltiges Beeinträchtigen bestimmter Biotope (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 4, 5 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG)		Straftatbestand: § 329 Abs. 3 und 4, § 330 StGB
16.1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	150 –	15 000
16.2	über 1 000 m <sup>2</sup> bis 5 000 m <sup>2</sup>	1 000 –	20 000
16.3	Über 5 000 m <sup>2</sup> bis 10 000 m <sup>2</sup>	2 500 –	30 000
16.4	über 10 000 m <sup>2</sup>	5 000 –	50 000
17	Entnehmen, Nutzen, Niederschlagen der Bestände oder sonstige Verwüstung wild lebender Pflanzen ohne vernünftigen Grund (§ 69 Abs. 3 Nr. 8 BNatSchG)	35 –	5 000 Straftatbestand: § 69 PflSchG; s. auch Nrn. 15.1.2, 39
18	Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren ohne vernünftigen Grund (§ 69 Abs. 3 Nr. 7 BNatSchG)  Erhebliches Beeinträchtigen oder Zerstören von Lebensstätten wild lebender Tiere oder Pflanzen ohne vernünftigen Grund (§ 69 Abs. 3 Nr. 9 BNatSchG)	35 –	5 000 Straftatbestand: § 17 TierSchG; s. auch Nrn. 15.1.1, 36 ff, 41
19	Ausbringen von Pflanzen oder von Tieren ohne Genehmigung nach § 40 Satz 1 BNatSchG (§ 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG)	35 –	10 000 s. auch Nr. 15.1.3
20	Zuwiderhandeln einer mit einer Genehmigung nach § 40c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 40c Abs. 2, oder nach § 40c Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen vollziehbaren Auflage (§ 69 Abs. 3 Nr. 17a BNatSchG)	50 –	25 000
21	Roden, Abschneiden, Fällen oder Beeinträchtigen auf sonstige Weise von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder Feldgebüschen (Art. 57 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG)	50 –	15 000 <sup>21</sup>
22	Abschneiden, Auf-den-Stock-Setzen oder Beseitigen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüschen oder anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG)	50 –	7 500
23	Abbrennen der Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutztem Grundflächen, an Hecken oder Hängen (§ 69 Abs. 3 Nr. 12 BNatSchG)	25 –	10?000
24	Zurückschneiden von Röhrichten in der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 69 Abs. 3 Nr. 14 BNatSchG)	25 –	7 500

25	Beseitigen oder erhebliches Beeinträchtigen von Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsamen Dolinen, Toteislöchern, aufgelassenen, künstlichen unterirdischen Hohlräumen, Trockenmauern oder Lesesteinwällen sowie Tümpeln und Kleingewässer (Art. 57 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG)	25	10 000	
22		–		
26	Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Betrieb eines Zoos ohne Genehmigung (§ 69 Abs. 3 Nr. 18 BNatSchG)			
26.1	bis 5 000 m <sup>2</sup>	100	10 000	
		–		
26.2	über 5 000 m <sup>2</sup>	500	25 000	
–		–		
27	Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Betrieb eines Tiergeheges ohne Anzeige (§ 69 Abs. 3 Nr. 19 BNatSchG)			
27.1	bis 5 000 m <sup>2</sup>	100	5 000	
		–		
27.2	über 5 000 m <sup>2</sup>	500	10 000	
–		–		
28	Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton oder Mergelstein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder zur untertägigen Ablagerung von dabei anfallendem Lagerstättenwasser in Natura 2000-Gebieten entgegen § 33 Abs. 1a Satz 1 BNatSchG (§ 69 Abs. 3 Nr. 4a BNatSchG)	500	30 000	Straftatbestand: § 329 Abs. 4 und 6 StGB, § 330 StGB
–		–		
29	Errichtung von dort näher genannten Anlagen entgegen § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG (§ 69 Abs. 3 Nr. 4a BNatSchG)	500	15 000	Straftatbestand: § 329 Abs. 3, 5 StGB, § 330 StGB
–		–		
30	Räumen eines in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 genannten Grabens mit erheblicher Beeinträchtigung des Naturhaushalts (§ 69 Abs. 3 Nr. 15 BNatSchG)	100	5 000	Im Falle der Betroffenheit geschützter Arten: Straftatbestand: § 71 BNatSchG
23		–		
31	Entgegen § 39 Abs. 6 BNatSchG eine Höhle, einen Stollen, einen Erdkeller oder einen ähnlichen Raum aufsuchen (§ 69 Abs. 3 Nr. 16 BNatSchG)	35	1 000	
		–		
32	Entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein wild lebendes Tier oder eine wild lebende Pflanze aus der Natur entnimmt (§ 69 Abs. 3 Nr. 10 BNatSchG) s. auch Nr. 36 ff	35	1 000	
		–		
33	Entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 BNatSchG an einem Gewässer eine bauliche Anlage errichtet oder wesentlich ändert (§ 69 Abs. 3 Nr. 26 BNatSchG)	75	40 000	
		–		
34	Entgegen § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt (§ 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG)	35	30 000	Straftatbestand: § 329 Abs. 4 und 6 StGB
		–		
35	Betreten gesperrter Forstkulturen oder Forstpflanzgärten (Art. 57 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG)	35	750	
		–		

### 3. Abschnitt: Artenschutz

Nr.	Zuwiderhandlung	Geldbuße in €		
		2	3	
		bei streng geschützten Arten	bei besonders geschützten Arten	in besonderen Fällen, etwa bei ungeschützten Arten sowie Bemerkungen/Hinweise

Nr.	Zuwiderhandlung	Geldbuße in €	Bemerkungen	
36	<b>Nachstellen, Fangen oder Verletzen von wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art oder Entnehmen, oder Beschädigen ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BNatSchG)</b>	das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall	das Eineinhalbache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 50 € je Einzelfall	Straftatbestände: § 71 BNatSchG, § 17 TierSchG, s. auch Nr. 15.1.1, Nr. 42
37	<b>Töten von wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art oder Zerstören ihrer Entwicklungsformen (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BNatSchG)</b>	das Fünffache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 250 € je Einzelfall	das Dreifache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall	Straftatbestände: § 71 BNatSchG, § 17 TierSchG, s. auch Nr. 15.1.1
38	<b>Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von wild lebenden Tieren einer besonders geschützten Art (§ 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</b>	das Dreifache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 250 € je Einzelfall	das Zweifache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall	Straftatbestände: § 71 BNatSchG, § 17 TierSchG, s. auch Nr. 15.1.1
39	<b>Entnehmen von wildlebenden Pflanzen einer besonders geschützten Art oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur oder Beschädigen oder Zerstören von wildlebenden Pflanzen einer besonders geschützten Art oder ihrer Standorte (§ 69 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a BNatSchG)</b>	das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall	das Eineinhalbache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 50 € je Einzelfall	Straftatbestände: § 71 BNatSchG sowie § 69 PflSchG, s. auch Nrn. 15.1.2, 17
40	<b>Verkaufen, Kaufen, zum Verkauf und Kauf anbieten, zum Verkauf vorrätig halten oder Befördern, Tauschen oder zum entgeltlichen Gebrauch oder zur Nutzung überlassen, Erwerben zum kommerziellen Zwecken, Zuschaustellen oder anderweitiges Verwenden von Tieren und Pflanzen einer besonders geschützten Art (§ 69 Abs. 3 Nr. 21 BNatSchG)</b>	das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall	das Eineinhalbache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 50 € je Einzelfall	Straftatbestände: § 71 BNatSchG, s. auch Nr. 50, 51
41	<b>Erhebliches Stören von wild lebenden Tieren einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)</b>	100 – 10 000		Straftatbestände: § 71 BNatSchG, s. auch Nr. 15.1.1
42	<b>Nachstellen, Anlocken, Fang oder Tötung von Tieren in einer in § 4 Abs. 1 BArtSchV bezeichneten Weise (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BArtSchV) s. auch Nr. 36</b>	100 – 10 000	50 – 7 500	50 – 5 000
1	2	3	4	

43	Zuwiderhandlungen gegen eine Vorschrift über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen (§ 16 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 4 BArtSchV)	35 – 5 000	
44	Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitiges Erstatten einer Anzeige gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 BArtSchV)	10 – 100	
45	Nicht, nicht richtiges, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitiges Kennzeichnen von Tieren, Verändern oder Entfernen von Kennzeichen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde, nicht oder nicht rechtzeitiges Beantragen der Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode sowie nicht oder nicht rechtzeitiges Vorlegen von Unterlagen nach § 13 Abs. 3 Satz 4 BArtSchV (§ 16 Abs. 2 Nrn. 10, 11, 12 BArtSchV)	25 – 100	
46	Nichterteilen der erforderliche Auskünfte (§ 69 Abs. 3 Nr. 24 BNatSchG)	35 – 2 500	
47	Nichtbeachten der Vorschriften über die Unterstützung beauftragter Personen sowie die Vorlage geschäftlicher Unterlagen (§ 69 Abs. 3 Nr. 25 BNatSchG)	35 – 2 500	
48	Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Auflage nach Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (§ 69 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG)	35 – 5 000	
49	Verwenden von Tellereisen entgegen Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 (§ 69 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)	250 – 10 000	Straftatbestand: § 71 BNatSchG, § 17 TierSchG
50	Kaufen, zum Kauf Anbieten, zu kommerziellen Zwecken Erwerben, Zurschaustellen, Verwenden oder Verkaufen, zu Verkaufszwecken vorrätig halten, Anbieten oder Befördern eines Exemplars entgegen Art. 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (§ 69 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG), s. auch Nr. 40, 51	bei Exemplaren des <b>Anhangs A</b> das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall; insgesamt max. 50 000  bei Exemplaren des <b>Anhangs B</b> das Eineinhalbache des wirtschaftlichen Werts des/der	Straftatbestand: § 71 Abs. 2, 3 und 4 BNatSchG

		geschützten Exemplars/e, mindestens 50 € je Einzelfall, insgesamt max. 30 000	
51	Gewerbsmäßiges Entnehmen oder Be- oder Verarbeiten von wildlebenden Pflanzen ohne Genehmigung (§ 69 Abs. 3 Nr. 11 BNatSchG) s. auch Nrn. 40 und 50	50 – 5 000	
52	In Besitz oder Gewahrsam nehmen bzw. haben sowie Bearbeiten und Verarbeiten mit Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis, dass diese Handlung auch auf ein Tier oder eine Pflanze einer in § 44 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a genannten Art oder auf eine in § 55 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b genannte Ware bezieht (§ 69 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).	50 – 15 000	
53	Zuwiderhandeln einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 4a BNatSchG oder einer aufgrund einer solchen Verordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf § 69 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG verweist	50 – 5 000	
54	Verbringen, Halten, Züchten, Befördern, In Verkehr bringen, Verwenden, Tauschen, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung bringen oder Freisetzen von invasiven Arten entgegen § 69 Abs. 6 BNatSchG	35 – 50 000	

**Kapitel 6:**  
**Sachbereich „Gentechnik“**

**Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Der Sachbereich „Gentechnik“ ist wie folgt gegliedert:

Nr. 1: Gentechnikgesetz (GenTG)

Nr. 2: Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV)

Nr. 3: Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV).

<sup>2</sup>Soweit bei den im Bußgeldkatalog angeführten Paragraphen keine weitere Bezeichnung angefügt ist, beziehen sie sich auf die in der jeweiligen Überschrift genannte Rechtsvorschrift.

**Hinweis:**

§ 39 GenTG enthält Straftatbestände, insb. Abs. 2 Nr. 1: Freisetzen gentechnisch veränderter Organismen ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; Abs. 2 Nr. 2: Betreiben einer gentechnischen Anlage ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2.

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1	<b>Gentechnikgesetz (GenTG)</b>		Straftatbestände: § 39 GenTG
1.1	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Risikobewertung für eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 1 entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 2 Nr. 15 (§ 38 Abs. 1 Nr. 1)	250 5 – 000	
1.1a	Nichtführen von Aufzeichnungen entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 1a)	250 5 – 000	
1.2	Durchführen von gentechnischen Arbeiten entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 2)		Straftatbestand: § 39 Abs. 3 GenTG
1.2.1	Sicherheitsstufe 1	250 12 – 500	
1.2.2	Sicherheitsstufe 2	1 25 250 000 –	
1.2.3	Sicherheitsstufe 3	5 50 000 000 –	
1.2.4	Sicherheitsstufe 4	10 50 000 000 –	
1.3	Errichten einer gentechnischen Anlage ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 (§ 38 Abs. 1 Nr. 3)		Straftatbestand: § 39 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 GenTG
1.3.1	Sicherheitsstufe 3	5 00 50 – 000	
1.3.2	Sicherheitsstufe 4	1 50 000 000 –	
1.4	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anzeige oder Anmeldung der Errichtung oder des Betriebs oder einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage oder gentechnischer Arbeiten entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 (§ 38 Abs. 1 Nr. 4)	250 25 – 000	
1.5	Wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 5)		
1.5.1	Sicherheitsstufe 3	250 50 – 000	
1.5.2	Sicherheitsstufe 4	500 50 – 000	
1.6	Keine, nicht richtige, oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 6)	250 12 – 500	
1.6a	Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 3 (§ 38 Abs. 1 Nr. 6a)		

1.6a.1	Sicherheitsstufe 3	2 50 500 000 —	
1.6a.2	Sicherheitsstufe 4	5 50 000 000 —	
1.6b	Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten entgegen § 9 Abs. 4 (§ 38 Abs. 1 Nr. 6b)		
1.6b.1	Sicherheitsstufe 2	1 25 250 000 —	
1.6b.2	Sicherheitsstufe 3	5 50 000 000 —	
1.6b.3	Sicherheitsstufe 4	10 50 000 000 —	
1.7	Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 (§ 38 Abs. 1 Nr. 7)	500 50 — 000	
1.7a	Keine oder nicht richtige Beobachtung eines Produkts entgegen § 16c Abs. 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 7a)	250 15 — 000	
1.8	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage nach § 16d Abs. 3 Satz 1 oder § 19 Satz 2 oder eine vollziehbare Anordnung nach § 26 (§ 38 Abs. 1 Nr. 8)		Straftatbestand: § 39 Abs. 3 GenTG
1.8.1	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage nach § 16d Abs. 3 Satz 1 oder § 19 Satz 2	250 15 — 000	
1.8.2	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 26	500 25 — 000	
1.9	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 9 Abs. 4a oder 5, § 16a Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3 Satz 1 oder 3 oder § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 1, Abs. 1b Satz 1, Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5 oder 5a Satz 1 oder 2 (§ 38 Abs. 1 Nr. 9)	100 10 — 000	Straftatbestand: § 39 Abs. 3 GenTG
1.10	Keine, nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht richtige Erteilung einer Auskunft oder keine Zurverfügungstellung eines Hilfsmittels entgegen § 25 Abs. 2 (§ 38 Abs. 1 Nr. 10)	500 5 — 000	
1.11	Zuwiderhandeln gegen eine in § 16 Abs. 5a oder § 25 Abs. 3 Satz 3 genannte Verpflichtung (§ 38 Abs. 1 Nr. 11)	200 5 — 000	
1.11a	Keine oder nicht rechtzeitige Vorlage der Risikobewertung entgegen § 25 Abs. 6 (§ 38 Abs. 1 Nr. 11a)	200 2 — 500	
2	<b>Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV)</b>		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen jeweils aus § 38 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit der jeweils angeführten Vorschrift; Straftatbestand: § 39 Abs. 3 GenTG
2.1	Nicht richtiges oder nicht vollständiges Führen von Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 4 oder 5 (§ 5 Nr. 1)	100 5 — 000	

2.2	Nicht oder nicht rechtzeitiges Vorlegen von Aufzeichnungen entgegen § 4 Abs. 1 oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer Aufbewahren von Aufzeichnungen entgegen § 4 Abs. 1 (§ 5 Nr. 2)		
2.2.1	Nicht oder nicht rechtzeitiges Vorlegen von Aufzeichnungen entgegen § 4 Abs. 1	50 – 5 000	
2.2.2	Nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer Aufbewahren von Aufzeichnungen entgegen § 4 Abs. 1 (§ 5 Nr. 2)	100 5 – 000	
2.3	Nicht oder nicht rechtzeitiges Aushändigen von Aufzeichnungen an die zuständige Behörde entgegen § 4 Abs. 3 (§ 5 Nr. 3)	50 – 5 000	
<b>3</b>	<b>Gentechnik-Sicherheitsverordnung</b>		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen jeweils aus § 38 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit der jeweils angeführten Vorschrift; Straftatbestand: § 39 Abs. 3 GenTG
3.1	Nichtbeachten von Anforderungen an Anlagen oder Sicherheitsmaßnahmen		
3.1.1	gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang III Teil A Abschnitt III Nr. 3 Satz 2, Nr. 9 Satz 2, Nr. 11 oder 13 , Abschnitt IV Nr. 2, 3, 5, 6 oder 8 oder Teil B Abschnitt II Nr. 12, Abschnitt III Nr. 4 Satz 2 oder 3, 8, 10, 11 Satz 1, 2 oder 3 oder Abschnitt IV Nr. 1, 3, 4 bis 7 (§ 20 Nr. 1a)	100 50 – 000	
3.1.2	gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt II Nr. 7, Abschnitt III Nr. 1 Satz 1, Nr. 2, 3 Satz 1 oder 2, Nr. 7 bis 9 oder 13, Abschnitt IV Nr. 2 bis 7, 12 oder 13 (§ 20 Nr. 1b)	100 50 – 000	
3.1.3	gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V Abschnitt II Nr. 1 oder 7, Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Satz 2, Buchstabe b oder f, Nr. 4, Abschnitt IV Nr. 2 Satz 1, Nr. 3, 5 Satz 1, Nr. 7 oder 8 (§ 20 Nr. 1c)	100 50 – 000	
3.2	Kein Erstellen einer Betriebsanweisung oder Erstellen in einer den Beschäftigten nicht verständlichen Sprache entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 oder 2 (§ 20 Nr. 2)	50 – 5 000	
3.3	Kein, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitiges Unterweisen der Beschäftigten entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 bis 4 (§ 20 Nr. 3)	50 – 5 000	
3.4	Nichtbeachten einer Maßnahme entgegen § 12 Abs. 8 in Verbindung mit Anhang VI Kapitel F oder G (§ 20 Nr. 4)	50 – 5 000	Arbeitsschutz
3.5	Kein oder nicht vorschriftsmäßiges Vorbehandeln von Abwasser oder Abfall aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden, entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 (§ 20 Nr. 5)	300 30 – 000	Abwasser- und Abfallrecht beachten
3.5.1	Keine oder nicht vorschriftsmäßige Sterilisation von flüssigem oder festem Abfall, entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 (§ 20 Nr. 6)	500 50 – 000	Abwasser- und Abfallrecht beachten
3.5.2	Kein Auslegen von Geräten in einer Weise, dass eine Freisetzung von Organismen ausgeschlossen ist, entgegen § 13 Abs. 5 Satz 6 (§ 20 Nr. 6)	500 50 – 000	

3.6	Überführen von Geräten, Teilen von Geräten oder Abfall nicht in den vorgeschriebenen Behältern, entgegen § 13 Abs. 6 (§ 20 Nr. 7)	200 – 000	
3.7	Kein Bestellen eines Beauftragten für die Biologische Sicherheit, entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 (§ 20 Nr. 8)	200 – 000	

<sup>1</sup> [Amtl. Anm.]: Fehlzitat

<sup>2</sup> [Amtl. Anm.]: Die Ahndung der Bußgeldtatbestände nach § 8 EÜV in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (GVBI S. 769), der auf den nicht mehr geltenden Art. 95 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 376) verweist, ist wegen des Bestimmtheitsgebots nach § 3 OWiG problematisch. Daher wurden die Zu widerhandlungen nach EÜV in den Bußgeldkatalog nicht mehr aufgenommen.

<sup>3</sup> [Amtl. Anm.]: Die Ahndung der Bußgeldtatbestände nach § 59 BaySchiffV in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS V, 794), der auf den nicht mehr geltenden Art. 95 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 376) verweist, ist wegen des Bestimmtheitsgebots nach § 3 OWiG problematisch. Daher wurden die Zu widerhandlungen nach BaySchiffV in den Bußgeldkatalog nicht mehr aufgenommen.

<sup>4</sup> [Amtl. Anm.]: Die Ahndung der Bußgeldtatbestände nach § 24 VAwS in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2006 (GVBI S. 63), der auf den nicht mehr geltenden Art. 95 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 376) verweist, ist wegen des Bestimmtheitsgebots nach § 3 OWiG problematisch. Daher wurden die Zu widerhandlungen nach VAwS in den Bußgeldkatalog nicht mehr aufgenommen. Die bayerische VAwS wird durch eine Rechtsverordnung des Bundes im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 5 bis 11 WHG abgelöst werden.

<sup>5</sup> [Amtl. Anm.]: § 329 Abs. 3, 5, 6 und § 330 StGB beachten

<sup>6</sup> [Amtl. Anm.]: § 304 StGB beachten

<sup>7</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Zu widerhandlungen gegen Gebote und Verbote außerhalb von geschützten Flächen und bei Bestandteilen nicht geschützter Objekte vermindert sich der in Spalte 4 ausgewiesene Rahmen um 20 % soweit die Zu widerhandlung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und in Spalte 5 nicht ein spezieller Rahmen aufgeführt ist. Verwarnungsgelder können erhoben werden.

<sup>8</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

<sup>9</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Tiergehegen Bußgeldrahmen des § 69 Abs. 7 BNatSchG beachten.

<sup>10</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

<sup>11</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

<sup>12</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

<sup>13</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

<sup>14</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

<sup>15</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Art. 57 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG darf eine Bußgeldhöhe von 1 000 € nicht überschritten werden (§ 17 Abs. 1 OWiG).

<sup>16</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Art. 57 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG darf eine Bußgeldhöhe von 1 000 € nicht überschritten werden (§ 17 Abs. 1 OWiG).

<sup>17</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Art. 57 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG darf eine Bußgeldhöhe von 1 000 € nicht überschritten werden (§ 17 Abs. 1 OWiG).

<sup>18</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

<sup>19</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

<sup>20</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

<sup>21</sup> [Amtl. Anm.]: Bei fahrlässigem Verstoß ist der Bußgeldrahmen in Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG zu beachten.

<sup>22</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.

<sup>23</sup> [Amtl. Anm.]: Bei Natura 2000-Gebieten § 329 Abs. 4 und § 330 StGB beachten.